

From: raihmcd@aol.com

To: Prof.Burandt@ses-law.de

Cc: Dr.Burandt@Hamburg.de

Subject: Fwd: Ihre Rechtsangelegenheit

Date: Tue, Aug 19, 2008 2:59 pm

Attachments: 87469_Schreiben_an_Mandantin.doc (80K)

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

zunaechst moechte ich mich nochmals bei Ihnen bedanken, dass Sie mir in der Erbschaftsangelegenheit helfen.

Seit Wochen jedoch erhalte ich widerspruechliche Schreiben und staendig wechselnde Info in Ihrem Namen (Beispiel im Anhang). Es hat zumindest den Eindruck, dass solche Dokumente vor Uebersendung an mich manipuliert werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie hiervon Kenntnis haben. Heute rief ich - genaess Ihrer Anweisung - in Ihrem Buero an, doch eine Frau Staake teilte mir mit, dass Frau Santos erkrankt sei und dass Sie, Herr Professor, Ihr soeben mitgeteilt haben, dass Sie nicht mit mir sprechen wollen.

Ich moechte Sie noch einmal dringend bitten, mir die Gelegenheit zu einem persoenlichen Gespraech zwecks Aufklaerung zu gewaehren.
Besten Dank im Voraus!

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: Prof. Dr. Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

To: RAIHMCD@aol.com

Sent: Tue, 5 Aug 2008 10:52 am

Subject: Ihre Rechtsangelegenheit

Sehr geehrte Frau Mc Dermaid,

anliegend übersende ich Ihnen mein Schreiben zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)
- Rechtsanwalt -

[Get the MapQuest Toolbar.](#) Directions, Traffic, Gas Prices & More!

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU/st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. August 2008. Ihre Bedenken nehme ich sehr ernst. Ich hoffe, ich kann Ihre Bedenken zerstreuen und stehe Ihnen gerne weiterhin zur Seite.

Beginnend möchte ich Ihnen mitteilen, dass ein Interessenkonflikt mit Herr Seeliger nicht besteht. Herr Seeliger ist ein im Erbrecht tätiger Kollege. Ich bin nicht näher mit ihm bekannt. Ich vertrete Sie gern gegen Herrn Seeliger.

Ihre Anmerkungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mir war bekannt, dass das Nachlassgericht schon zu Lebzeiten Ihres Vaters das gesamte gemeinschaftliche Testament verkündet hat. Herr Lehmann hatte Ihnen schon mitgeteilt, dass die formellen Fehler des Gerichts keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments haben. Eine wirksame Verfügung eines Menschen kann nicht durch einen einfachen Verfahrensfehler eines Gerichts unwirksam werden. In diesem Fall würde es in das

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfeller LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49(0)40.33 40 10
Telefax: ++49(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Belieben des Gerichts gestellt, ob eine Verfügung wirksam ist. Dies ist schlechterdings nach deutschem Recht nicht denkbar.

Bezüglich des an Sie adressierten Schreibens des Amtsgerichts Bitburg im Zuge des Erbscheinsantrages Ihrer Schwester hat Herr Lehmann schon ausgeführt.

Im übrigen ist mir aufgefallen, dass Sie meinen, dass die gerichtliche Verfügung zur Versendung des Schreibens jeweils etwas beweist. Sie informieren uns aber nicht, welches Schreiben Ihnen konkret zugegangen oder nicht zugegangen ist. Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass die gesamte Gerichtspost wohl nicht förmlich zugestellt wurde. Damit ist der Zugang nicht förmlich beweisbar.

Auch zu Ihrem Amt als Testamentsvollstreckerin hat Herr Lehmann schon ausgeführt. Ergänzend möchte ich mitteilen, dass Sie mit Ihrem Testamentsvollstreckerzeugnis gegebenenfalls handeln könnten. Dies betrifft das reine Können und nicht das Dürfen. Da das gemeinschaftliche Testament Ihrer Eltern wechselbezüglich ist und somit das notarielle Testament Ihres Vaters unwirksam ist(so das OLG), ist die Testamentsvollstreckungsanordnung ebenfalls unwirksam. Ich rate Ihnen dringend davon ab mit Ihrem Testamentsvollstreckerzeugnis Verfügungen zu treffen. In diesem Fall könnten Sie sich schadenersatzpflichtig machen. Auch eine strafrechtliche Relevanz ist nicht vollständig auszuschließen.

Zu Ihrer Anhörung hat Herr Lehmann umfassend ausgeführt. In dem Sie sich schriftlich an die Gerichte wenden konnten, wurden Sie gehört. Das Gericht hat sich jeweils mit Ihren Argumenten auseinandergesetzt. Bitte unterscheiden Sie zwischen dem Recht auf das rechtliche Gehör und dem Recht auf persönliche Anhörung. Eine persönliche Anhörung sieht z.B. das Familienrecht in Kindschaftssachen vor. Im Erbrecht ist nur das allgemeine Gehörsrecht anzuwenden.

Bezüglich der Ausschlagung mit der „privatrechtlichen Vollmacht“ muss ich Sie noch einmal in aller Deutlichkeit informieren, dass eine privatrechtliche Vollmacht keine „privatschriftliche Vollmacht“ ist. Das Oberlandesgericht hat sich mit der privatrechtlichen Vollmacht beschäftigt. Eine privatrechtliche Vollmacht ist eine Vollmacht, die Kraft Willensakt des Vollmachtgebers erteilt wird. Dabei ist grundsätzlich die Form irrelevant. Das Oberlandesgericht hat sich nicht mit der Form beschäftigt. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, dass die Entscheidung über die Ausschlagung nicht mit einer Vollmacht getroffen

werden kann. Diese sei höchstpersönlich und kann nur vom Erben getroffen werden. Dieser kann sich bei der Durchführung der Ausschlagung einer Vollmacht bedienen. Er kann jedoch nicht das Recht zur Entscheidung über die Ausschlagung delegieren.

Sollte ich Ihre Tochter vor dem Oberlandesgericht Zweibrücken vertreten, so werde ich natürlich anders argumentieren. Ich werde auf die Gesetzeslage hinweisen. Ich werde vortragen, dass sich das Recht zur Bevollmächtigung zwingend aus dem Gesetz ergibt, so dass Sie wirksam ausgeschlagen haben. Ich muss jedoch mitteilen, dass der gleiche Senat des Oberlandesgerichts wie bei Ihnen zuständig ist. Erfahrungsgemäß wird das Gericht seine Ansicht hinsichtlich der Vollmacht nicht relativieren. Ich werde jedoch alles in meiner Macht stehende unternehmen, um Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen!

Soweit Sie mitteilen, dass am 28. Juni 2007 eine notarielle beglaubigte Erbausschlagung an das Landgericht Trier versandt wurde, teilte Ihnen Herr Lehmann mit, dass Ihre Schwester ihre Vollmacht vorher schon wirksam widerrufen hatte.

Ich bitte Sie, die von SES ausgestellte Kostennote fristgemäß auszugleichen. Sie wurde zutreffend erstellt. Nach der Honorarvereinbarung ist eine Zeitvergütung normiert. Herr Lehmann und ich haben Ihre Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Ich respektiere Ihren Einsatz. Dieser verursachte die angefallenen Zeitabschnitte.

Für ein Telefonat stehe ich gerne zur Verfügung. Leider bin ich diese Woche stark terminlich beansprucht. Ich schlage Ihnen vor, dass wir uns am Dienstag, den 19. August 2008 um 16 Uhr deutscher Zeit zu einem Telefontermin verabreden. Ich gehe davon aus, dass ich bis dato die Begleichung der Rechnung von SES verbuchen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)
Rechtsanwalt

From: Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

To: raihmc@aol.com

Subject: Ihre Mandatierung

Date: Thu, Aug 21, 2008 11:28 am

Attachments: Schreiben_an_Mandantin_(97673).doc (83K)

Per E-Mail: raihmc@aol.com

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

Ihre Mandatierung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 20.08.2008 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Wie Ihnen bekannt ist, haben Sie mit der Kanzlei SES Schlutius Eulitz Schrader einen Mandatsvertrag abgeschlossen. Dieser Mandatsvertrag sieht auf Grund der getroffenen schriftlichen Vergütungsvereinbarung (Seite 4 grauer Kasten vorletzte Zeile) vor, dass die seitens SES in Rechnung gestellten Beträge sofort fällig sind und Ihrerseits innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum hier eingehend auszugleichen sind.

Nach Überprüfung der Zahlungseingänge haben wir festgestellt, dass von Ihnen ein Betrag in Höhe von € 158,92 überwiesen wurde. Es ist uns nicht deutlich, wieso es zu dieser Überweisung gekommen ist.

Nach unseren Unterlagen wurden Ihnen mit Datum vom 30.07.2008 € 10.513,32 in Rechnung gestellt.

SES HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelter LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

SES BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Bislang haben wir den Ausgleich dieser Kostennote nicht verzeichnen können.

Sehr geehrte Frau McDermaid, es ist außergewöhnlich, dass unsere Kanzlei Mandate wahrnimmt, ohne mit dem Mandanten oder mit der Mandantin direkt persönlich vorab gesprochen zu haben.

Wir haben uns dennoch bei Ihnen dazu entschlossen, weil wir den Eindruck hatten, auf Sie vertrauen und Ihre Rechtsangelegenheit auch bearbeiten zu können, ohne mit Ihnen ein persönliches Gespräch geführt zu haben.

Eine Zusammenarbeit setzt jedoch voraus, dass beide Parteien, also wir genau wie Sie, den entsprechenden Vereinbarungen entspricht.

Da wir den Geldeingang nicht verzeichnen konnten, besteht für uns nach der vorstehend genannten Regelung die Möglichkeit, das Mandat ruhen zu lassen. Hiervon machen wir Gebrauch. Insofern war die Auskunft von Frau Staake entsprechend dieser hier üblichen Vereinbarung richtig.

Wir sind eine hochqualifizierte Kanzlei und vertreten Mandanten, die uns bezahlen können.

Wir sind nicht daran interessiert, neben den rechtlichen Problemen, die wir für unsere Mandanten zu lösen bemüht sind, darüber hinaus Diskussionen über unsere Entgelte zu führen.

Sollten Sie von uns nicht mehr betreut werden wollen, so bitten wir uns dies mitzuteilen.

Sollten Sie auch endgültig nicht beabsichtigen, unsere fällige Honorarnote auszugleichen, so bitten wir Sie, uns dies ebenfalls mitzuteilen. Für diesen Fall sieht die zwischen uns getroffene Vereinbarung vor, dass wir das Mandat niederlegen können und dann auch werden (vgl. Vertragsregelung wie vor).

Wir sind bemüht, alles im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten für unsere Mandanten zu tun, um ihnen ihr Recht zu verschaffen. Das betrifft auch Ihre Mandatierung. Wenn wir Ihnen verdeutlicht haben, dass die Ansatzpunkte für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche gering sind, um Ihre Interessen durchzusetzen, so bedeutet dies nicht, dass wir die gegenteiligen

Interessen vertreten, wie Sie in Ihrer E-Mail darstellen. Vielmehr geschieht dies, um Ihnen von vornherein „klaren Wein einzuschenken“, d. h., Ihnen zu verdeutlichen, dass die Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche kein „Selbstgänger“ sein wird, sondern einen äußerst komplizierten und dornenreichen Weg darstellt. Dabei kann es unter ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll sein, von der Durchsetzung der ins Auge gefassten Ansprüche abzusehen. Andererseits ist es für viele Mandanten aber eine grundsätzliche Überlegung, Ihre Ansprüche mit allen rechtlichen Möglichkeiten durchzusetzen. Hierfür stehen wir Ihnen zur Verfügung mit allen unseren Kapazitäten und unserer Kompetenz. Dies setzt aber voraus, dass die entstandenen und entstehenden Vergütungsansprüche entsprechend der zwischen uns rechtskräftig getroffenen Vereinbarung erfüllt werden.

Wir bitten Sie deshalb noch einmal, sollten Sie die Mandatierung fortsetzen wollen, um Ausgleich unserer Vergütungsnote und verbleiben bis dahin

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

From: raihmc@aol.com
To: Prof.Burandt@ses-law.de
Cc: Dr.Burandt@Hamburg.de
Subject: Re: Ihre Mandatierung
Date: Thu, Aug 21, 2008 1:33 pm

Dear Prof. Dr. Burandt,

Thank you very much for your correspondence.

I have signed a contract with you, Professor Dr. Burandt, it is a mutual agreement. Several times I have informed you that I have received very contradictory statements and documents in your name. I do believe that under the circumstances, I have the right to speak with you personally. Neither can I imagine that you are the true author of these documents nor do I think that you would deny me a personal conversation.

Your time is very much appreciated!
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Thu, 21 Aug 2008 10:16 am
Subject: Ihre Mandatierung

[Get the MapQuest Toolbar](#). Directions, Traffic, Gas Prices & More!

From: raihmcd@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Bcc: info@Dr-Burandt.de; Dr.Burandt@Hamburg.de; Prof.Burandt@ses-law.de
Subject: Re: Nachlass
Date: Sun, Aug 24, 2008 11:01 pm

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Niemand bezweifelt, dass Sie eine hochqualifizierte Kanzlei sind, denn das war Voraussetzung fuer meine Kontaktaufnahme. Wenn ich die Kostennote nicht bezahlen "koennte", haette ich Prof. Dr. Burandt wohl kaum um Hilfe angeschrieben. **Dass Sie mir seit Wochen und wiederholt ein persoenliches Gespraech mit meinem Rechtsanwalt verweigern, ist geradezu grotesk.** Dies allein berechtigt zu einer Beschwerdeeinreichung bei der BRAK. Sie geben an, dass Sie Euro 10.513,32 in Rechnung gestellt haben, und fragen, warum ich einen Betrag in Hoehe von Euro 158,92 ueberwiesen habe. Dieser Betrag deckt die Kopien und Versendung der bisher erhaltenen Akten, einschliesslich des leeren Umschlags, den Sie mir auf dem Seeweg schickten. Sie erwarten doch wohl nicht von mir, dass ich weiterhin fuer irrige Rechtsauskunft bezahle, die Sie zumindest dem Anschein nach in Zusammenarbeit mit RA Seliger erarbeiten?!? Wenn sein **EGO** ihm nicht erlaubt, mit mir Verbindung aufzunehmen, dann soll er daran denken, wie er mich wiederholt taeschte, selbst nachdem ich ihm 2 Stunden unter Traenen am Telefon mein Herz ausgeschuettet hatte. Ich habe ihm mein bestes Angebot gemacht, die Bedingungen sind ihm bekannt. Bitte machen Sie ihm dies deutlich. **C a s e c l o s e d!**

Sie schreiben, dass Sie normalerweise ohne persoenliches Gespraech keine Mandate wahrnehmen und: „Eine Zusammenarbeit setzt jedoch voraus, dass beide Parteien, also wir genau wie Sie, den entsprechenden Vereinbarungen entspricht.“ **BINGO!** Bitte senden Sie mir umgehend die fehlenden Akten, korrigieren Sie Ihren Sachverhalt und dessen Bewertung unter Beruecksichtigung aller Akten und meiner Stellungnahme, und dann schicken Sie mir bitte den am 16. April 2008 angekuendigten Massnahmenkatalog. Auch kann ich Ihnen mehr als 100 Seiten Beweismaterial zu Ihrer Verwendung schicken, was sicherlich ueberfluessig ist, denn alles schreit ja regelrecht nach **KORRUPTION!!!**

Die Durchsetzung meiner Rechtsansprueche sei kein „Selbstgaenger“ (diesen Ausdruck mag ich uebrigens), sonde rn ein „aeusserst komplizierter und dornenreicher Weg.“ Ein dornenreicher Weg fuer wen? Doch wohl fuer diejenigen, die sich der Korruption und Pflichtverletzung schuldig gemacht haben! Mein Weg ist seit 2 Jahren ohnehin dornenreich. Ich wurde als Luegner und gar Verbrecher bezeichnet, als geldgierig (obschon ich meinen eigenen Anteil meiner Schwester ueberlassen haette). Man hat versucht, mich zu erpressen. Ich wurde von Notaren und Rechtsanwaelten, denen ich vertraute, belogen und betrogen und getaeschut und an der Ausuebung meiner Rechte nicht unterstuetzt, sondern gehindert.

Ich bat Sie, sehr geehrter Herr Lehmann, sich auf die Loesung des Problems zu konzentrieren. Sollten Sie als junger Rechtsanwalt noch nicht das „Know How“ besitzen, dieses „so komplizierte Verfahren“ zu bewaeltigen, dann habe ich Verstaendnis dafuer. Mein Vertrag ist mit Prof. Dr. Burandt abgeschlossen, fuer welchen dies muehelos sein muesste. Ich hoffe, Sie koennen Ihr Vorgehen vor ihm verantworten. Sollte ich vielleicht eine falsche Vorstellung haben, was den Professor betrifft? Vielleicht ist es ihm nicht moeglich, mir zu meinem Recht zu verhelfen und gleichzeitig einige Notar-, Rechtsanwalt- und Richterkollegen sowie das deutsche Justizsystem in Schutz zu nehmen sowie vor Laecherlichkeit zu bewahren. Vielleicht sind meine Erwartungen zu hoch, denn ich war stets ueberzeugt, dass fuer einen Prof. Dr. Burandt kein Problem unloesbar ist. **Vielleicht gibt es jedoch keinen „Knight in Shining Armour“...**

Im Nachhinein waren meine Ueberlegungen falsch. Niemals haette ich mich an einen anderen im Erbrecht taetigen Anwalt wenden sollen. Ich haette nach dem zweitenmal den Trend erkennen und dementsprechend handeln muessen. Am Wochenende sprach ich mit einigen Leuten aus meiner Heimatstadt; ich habe volle Unterstuetzung. Die Wuerfel werden im wahrsten Sinne des Wortes „Im Namen des Volkes“ fallen. Ich bitte die Richter um Entschuldigung. Die Oeffentlichkeit wird mit grossem Interesse verfolgen, welches Chaos im deutschen Justizsystem herrscht:

.....Wo Testamente den Erben schon zu Lebzeiten des Testators bekannt gegeben werden, wo Notare unbemerkt als Rechtsanwaelte fungieren und nicht fuer Fehler geradestehen, wo Richter auf Probe im ersten Jahr Entscheidungen treffen und sich gleichzeitig selbst kontrollieren, wo Rechtsanwaelte, die ihre Pflichten gegenueber Mandanten verletzen, mit Samthandschuhen angefasst und nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wo Notare, Anwaelte und Richter (mit einiger Ausnahmen) nicht nur in Unkenntnis ihrer eigenen Gesetze handeln, sondern ihre angesehene Stellung in der Gesellschaft missbrauchen und sich ueber die Gesetze stellen, da gibt es keine Gerechtigkeit, da werden die Buerger fuer dumm verkauft und brutalisiert.....

Ich werde alles in meiner Macht tun, um diese Situation zu bekaempfen. Auch meine Zeit ist kostbar. Nach nunmehr 5

Monaten koennen wir noch keinerlei Fortschritte verbuchen. Ich bitte um sofortige Aufklaerung, was in der Angelegenheit vor sich geht. Sie koennen mich nicht auf Dauer davon abhalten, mit meinem Rechtsanwalt zu sprechen. Dies nahm ich bisher nur aus Ruecksicht auf den Professor hin, denn er mag nicht involviert sein.

Der Ball ist am Rollen... Sollten Sie mich tatsaechlich „betreuen“ und „mir zur Seite stehen“ wollen, dann wechseln Sie Ihr Trikot und begeben Sie sich umgehend aufs Spielfeld und beginnen Sie Ihre Offensive!!! Besten Dank!

Mit freundlichen Gruessen aus USA,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  - 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmcd@aol.com
Sent: Thu, 14 Aug 2008 4:34 am
Subject: Nachlass

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir bedanken uns für Ihre E-Mails. In der letzten E-Mail vom 14.08.2008 zeigen Sie deutlich Ihre Wünsche und Interessen auf. Sie führen an, dass Herr Seliger die Ihnen entstandenen „Schäden“ ersetzen wird. Hierzu zählen Sie auch unsere Kostenforderungen. Es mag sein, dass Herr Seliger im Rahmen eines Schadensersatzprozesses entstandene Kosten ersetzen muss. Gegenwärtig haben wir mit Ihnen einen Vertrag geschlossen. Wir bitten um dessen Erfüllung. Wir konnten bis dato keinen Zahlungseingang verbuchen. Wir verweisen auf unsere Vergütungsvereinbarung, in der es auf der Seite 4 heißt:

„Begleicht die Mandantin eine fällige Rechnung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist, so ist SES berechtigt, die Tätigkeit ruhen zu lassen.“

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir gegenwärtig keine weiteren Schritte veranlassen werden, bevor unsere Kostennote ausgeglichen ist. Ein Telefonat mit Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales) ist daher nur möglich, wenn bis dato der Zahlungseingang des offen stehenden Betrages verbucht werden kann. Ihnen ist sicher bewusst, dass Zeit für Prof. Dr. Burandt ein äußerst knappes und wertvolles Gut ist.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

From: Prof. Dr. Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>
To: RAIHMCD@AOL.COM
Subject: AW: Anfrage über Kontaktformular
Date: Tue, Aug 26, 2008 6:54 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihre Mail!

Ich bin sehr gern bereit mit Ihnen ein persönliches Gespräch zu führen. Das hätten wir schon zu Beginn der Mandatierung tun sollen. Und das machen wir auch ausnahmslos immer so. Nur, wie Ihnen bereits mitgeteilt, haben wir in Ihrer Angelegenheit eine Ausnahme gemacht, wegen der Entfernung zwischen Hamburg und Maryland.

Voraussetzung für eine persönliches Gespräch und sei es auch nur telefonisch, ist allerdings, dass Sie unsere Kostennote entsprechend der zwischen uns getroffenen Vereinbarung, für die bereits aufgewendete Zeit und die damit entstandenen Vergütungsgebühren begleichen. Ihre Angelegenheit hat hier, wie Ihnen entsprechend mitgeteilt, erheblichen Zeitaufwand verursacht. Und auch diese E-Mail kostet Zeit. Ich bin nicht so ein guter Tipper auf der Tastatur des Rechners und kann die Tastatur nur mit zwei Fingern bedienen. Von daher belastet die Beantwortung Ihrer Anfragen mein Zeitbudget überobligationsmäßig.

Desweiteren weise ich Sie darauf hin, dass in sehr naher Zeit, die Begründungsfrist in Ihrer anhängigen Rechtssache vor Gericht abläuft. Wenn Sie möchten, dass wir sie weiterhin vertreten und die Begründung fertigen, bitten wir Sie hierdurch nochmals unsere bereits fällige Rechnung äußerst kurzfristig, auszugleichen. Durch Zahlung eines Teilbetrages haben Sie unsere Rechnung auch anerkannt. So ist es im Vertrag geregelt. Bitte überprüfen Sie diesbezüglich den zwischen uns (SES) und Ihnen geschlossenen Vertrag! Sollten wir den Ausgleich der Vergütungsnote nicht sehr kurzfristig feststellen können, werden wir das Mandat, wie mit ihnen schriftlich vereinbart, ruhen lassen, d.h. die nötige Begründung nicht anfertigen und bei Gericht einreichen können. Danach werden wir ebenfalls vereinbarungsgemäß das Mandatsverhältnis kündigen müssen.

Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis, da wir unsere Dienste nicht kostenlos und schon gar nicht in dem gezeigten Umfang zur Verfügung stellen können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Erbrecht / Fachanwalt für Familienrecht
Mediator (BAFM) / Schiedsrichter / Testamentsvollstrecker (DVEV)

SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 1-521
Prof.Burandt@ses-law.de
www.ses-law.de und www.Prof-Burandt.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use,

distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: RAIHMCD@AOL.COM [<mailto:RAIHMCD@AOL.COM>]
Gesendet: Donnerstag, 21. August 2008 15:59
An: info@anwaltunion.info
Betreff: Anfrage über Kontaktformular

Kontaktformular:

Nachricht von Inge H. McDermaid
Email: RAIHMCD@AOL.COM
Telefon: USA  **(301) 829-6264**

Nachricht:
Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

Bitte geben Sie mir Gelegenheit zu einem persoenlichen Gespraech in der Erbschaftssache zwecks Aufklaerung der widerspruechlichen Schreiben, die ich erhalten habe. Danke! (21. Aug. 2008)

Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court

Mount Airy, MD 21771

USA

Tel:  **301-829-6264**

Email: RAIHMCD@AOL.COM

--

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Bcc: Prof.Burandt@ses-law.de
Subject: Request for information in legal matter
Date: Wed, Aug 27, 2008 10:51 am

Dear Mr. Lehmann,

Over the past few months, you have repeatedly sent me very contradictory statements, and you have not answered my questions. You informed me that – should there be a lawsuit against Mr. Seliger – he will refuse to release his files and SES will not release theirs either. On the other hand, you refuse to inform me of anything going on in the legal matter. Whose attorney are you?

Since I cannot believe that Prof. Dr. Burandt is the author of the questionable documents I have received, I requested to speak with him personally. Due to today's technology, I have no way of knowing the true identity of the person whom I am corresponding to. Should my attorney not be interested in clarifying this situation so that we can move ahead? Is it possible that Prof. Dr. Burandt is unaware of any problems? In that case, you should immediately get in touch with him. Unfortunately, I cannot reach him.

I have been spinning my tires for too long. Dear Mr. Lehmann, you are leaving me no choice. I will now address the public. Let the fun begin!

Best regards,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

[Get the MapQuest Toolbar](#). Directions, Traffic, Gas Prices & More!

From: raihmc@aol.com
To: Prof.Burandt@ses-law.de
Bcc: Dr.Burandt@Hamburg.de
Subject: Re: Anfrage über Kontaktformular
Date: Fri, Aug 29, 2008 9:52 am

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Niemand bezweifelt, dass Sie eine hochqualifizierte Kanzlei sind, denn das war Voraussetzung fuer meine Kontaktaufnahme. Wenn ich die Kostennote nicht bezahlen "koennte", haette ich Prof. Dr. Burandt wohl kaum um Hilfe angeschrieben. **Dass Sie mir seit Wochen und wiederholt ein persoenliches Gesprach mit meinem Rechtsanwalt verweigern, ist geradezu grotesk.** Dies allein berechtigt zu einer Beschwerdeeinreichung bei der BRAK. Sie geben an, dass Sie Euro 10.513,32 in Rechnung gestellt haben, und fragen, warum ich einen Betrag in Hoehe von Euro 158,92 ueberwiesen habe. Dieser Betrag deckt die Kopien und Versendung der bisher erhaltenen Akten, einschliesslich des leeren Umschlags, den Sie mir auf dem Seeweg schickten. Sie erwarten doch wohl nicht von mir, dass ich weiterhin fuer irrige Rechtsauskunft bezahle, die Sie zumindest dem Anschein nach in Zusammenarbeit mit RA Seliger erarbeiten?!? Wenn sein **EGO** ihm nicht erlaubt, mit mir Verbindung aufzunehmen, dann soll er daran denken, wie er mich wiederholt taeschte, selbst nachdem ich ihm 2 Stunden unter Traenen am Telefon mein Herz ausgeschuettet hatte. Ich habe ihm mein bestes Angebot gemacht, die Bedingungen sind ihm bekannt. Bitte machen Sie ihm dies deutlich. **C a s e c l o s e d!**

Sie schreiben, dass Sie normalerweise ohne persoenliches Gesprach keine Mandate wahrnehmen und: „Eine Zusammenarbeit setzt jedoch voraus, dass beide Parteien, also wir genau wie Sie, den entsprechenden Vereinbarungen entspricht.“ **BINGO!** Bitte senden Sie mir umgehend die fehlenden Akten, korrigieren Sie Ihren Sachverhalt und dessen Bewertung unter Beruecksichtigung aller Akten und meiner Stellungnahme, und dann schicken Sie mir bitte den am 16. April 2008 angekuendigten Massnahmenkatalog. Auch kann ich Ihnen mehr als 100 Seiten Beweismaterial zu Ihrer Verwendung schicken, was sicherlich ueberfluessig ist, denn alles schreit ja regelrecht nach **KORRUPTION!!!**

Die Durchsetzung meiner Rechtsansprueche sei kein „Selbstgaenger“ (diesen Ausdruck mag ich uebrigens), sonde rn ein „aeusserst20komplizierter und dornenreicher Weg.“ Ein dornenreicher Weg fuer wen? Doch wohl fuer diejenigen, die sich der Korruption und Pflichtverletzung schuldig gemacht haben! Mein Weg ist seit 2 Jahren ohnehin dornenreich. Ich wurde als Luegner und gar Verbrecher bezeichnet, als geldgierig (obschon ich meinen eigenen Anteil meiner Schwester ueberlassen haette). Man hat versucht, mich zu erpressen. Ich wurde von Notaren und Rechtsanwaelten, denen ich vertraute, belogen und betrogen und getaeschut und an der Ausuebung meiner Rechte nicht unterstuetzt, sondern gehindert.

Ich bat Sie, sehr geehrter Herr Lehmann, sich auf die Loesung des Problems zu konzentrieren. Sollten Sie als junger Rechtsanwalt noch nicht das „Know How“ besitzen, dieses „so komplizierte Verfahren“ zu bewaeltigen, dann habe ich Verstaendnis dafuer. Mein Vertrag ist mit Prof. Dr. Burandt abgeschlossen, fuer welchen dies muehelos sein muesste. Ich hoffe, Sie koennen Ihr Vorgehen vor ihm verantworten. Sollte ich vielleicht eine falsche Vorstellung haben, was den Professor betrifft? Vielleicht ist es ihm nicht moeglich, mir zu meinem Recht zu verhelfen und gleichzeitig einige Notar-, Rechtsanwalt- und Richterkollegen sowie das deutsche Justizsystem in Schutz zu nehmen sowie vor Laecherlichkeit zu bewahren. Vielleicht sind meine Erwartungen zu hoch, denn ich war stets ueberzeugt, dass fuer einen Prof. Dr. Burandt kein Problem unl oesbar ist. **Vielleicht gibt es jedoch keinen „Knight in Shining Armour“...**

Im Nachhinein waren meine Ueberlegungen falsch. Niemals haette ich mich an einen anderen im Erbrecht taetigen Anwalt wenden sollen. Ich haette nach dem zweitenmal den Trend erkennen und dementsprechend handeln muessen. Am Wochenende sprach ich mit einigen Leuten aus meiner Heimatstadt; ich habe volle Unterstuetzung. Die Wuerfel werden im wahrsten Sinne des Wortes „Im Namen des Volkes“ fallen. Ich bitte die Richter um Entschuldigung. Die Oeffentlichkeit wird mit grossem Interesse verfolgen, welches Chaos im deutschen Justizsystem herrscht:

.....Wo Testamente den Erben schon zu Lebzeiten des Testators bekannt gegeben werden, wo Notare unbemerkt als Rechtsanwaelte fungieren und nicht fuer Fehler geradestehen, wo Richter auf Probe im ersten Jahr Entscheidungen treffen und sich gleichzeitig selbst kontrollieren, wo Rechtsanwaelte, die ihre Pflichten gegenueber Mandanten verletzen, mit Samthandschuhen angefasst und nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wo Notare, Anwaelte und Richter (mit einiger Ausnahmen) nicht nur in Unkenntnis ihrer eigenen Gesetze handeln, sondern ihre angesehene Stellung in der Gesellschaft missbrauchen un d sich **ueber** die Gesetze stellen, **da** gibt es keine Gerechtigkeit, **da** werden die Buerger fuer dumm verkauft und brutalisiert.....

Ich werde alles in meiner Macht tun, um diese Situation zu bekaempfen. Auch meine Zeit ist kostbar. Nach nunmehr 5

Monaten koennen wir noch keinerlei Fortschritte verbuchen. Ich bitte um sofortige Aufklaerung, was in der Angelegenheit vor sich geht. Sie koennen mich nicht auf Dauer davon abhalten, mit meinem Rechtsanwalt zu sprechen. Dies nahm ich bisher nur aus Ruecksicht auf den Professor hin, denn er mag nicht involviert sein.

**Der Ball ist am Rollen... Sollten Sie mich tatsaechlich „betreuen“ und „mir zur Seite stehen“ wollen, dann wechseln Sie Ihr Trikot und begeben Sie sich umgehend aufs Spielfeld und beginnen Sie Ihre Offensive!!!
Besten Dank!**

Mit freundlichen Gruessen aus USA,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  - 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmcd@aol.com
Sent: Thu, 14 Aug 2008 4:34 am
Subject: Nachlass

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir bedanken uns für Ihre E-Mails. In der letzten E-Mail vom 14.08.2008 zeigen Sie deutlich Ihre Wünsche und Interessen auf. Sie führen an, dass Herr Seliger die Ihnen entstandenen „Schäden“ ersetzen wird. Hierzu zählen Sie auch unsere Kostenforderungen. Es mag sein, dass Herr Seliger im Rahmen eines Schadensersatzprozesses entstandene Kosten ersetzen muss. Gegenwärtig haben wir mit Ihnen einen Vertrag geschlossen. Wir bitten um dessen Erfüllung. Wir konnten bis dato keinen Zahlungseingang verbuchen. Wir verweisen auf unsere Vergütungsvereinbarung, in der es auf der Seite 4 heißt:

=0 A

„Bleibt die Mandantin eine fällige Rechnung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist, so ist SES berechtigt, die Tätigkeit ruhen zu lassen.“

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir gegenwärtig keine weiteren Schritte veranlassen werden, bevor unsere Kostennote ausgeglichen ist. Ein Telefonat mit Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales) ist daher nur möglich, wenn bis dato der Zahlungseingang des offen stehenden Betrages verbucht werden kann. Ihnen ist sicher bewusst, dass Zeit für Prof. Dr. Burandt ein äußerst knappes und wertvolles Gut ist.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

From: raihmcd@aol.com
To: Prof.Burandt@ses-law.de
Bcc: wolfgang.burandt@nordakademie.de
Subject: Bitte um Kontaktaufnahme in Sachen Hubo
Date: Fri, Aug 29, 2008 12:55 pm

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

seit langer Zeit versuche ich, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Bitte geben Sie mir Gelegenheit zu einem persoentlichen Gespraech zwecks Aufklaerung der widerspruechlichen Schreiben, die ich erhalten habe. Ich kann nicht glauben, dass Sie der Autor der Dokumente sind und muss vermuten, dass die Schreiben vor Absendung an mich manipuliert werden. Seltsamerweise habe ich den Eindruck, dass viele Schreiben von RA Seliger persoentlich diktiert wurden. Mit Sicherheit wuerden Sie, Herr Professor, mir keine falsche Rechtsauskunft erteilen, fuer welche Sie mir dann Euro 10.513 in Rechnung stellen. Auch sieht es so aus, als ob meine Email Sie nicht erreicht, denn Sie kommentieren mit keinem Wort meine Vermutungen, dass kriminelle Handlungen in der Angelegenheit stattfanden.

Bis heute wurde mir noch nicht mitgeteilt, was in der Erbschaftsangelegenheit vor sich geht. RA Lehmann weigert sich, den Sachverhalt zu korrigieren, so wie besprochen. Da er unmissverstaendlich die Interessen von RA Seliger vertritt, erklarte ich mich sogar bereit, Herrn Seliger eine letzte Gelegenheit zu geben, mit mir in Verbindung zu treten. Die Bedingungen fuer ein evtl. Gespraech machte ich recht deutlich. Ich erachte dies als ein grosszuegiges Entgegenkommen meinerseits im Hinblick darauf, dass RA Lehmann nicht als Mediator fungieren sollte und RA Seliger eigentlich keine Chance mehr verdient.

Dass mir nun die Niederlegung des Mandats angekuendigt wird, ueberrascht mich nicht mehr. Herr Professor, wenn Sie wirklich kein guter Tipper sind und Sie laut eigener Worte Probleme mit der Tastatur haben - was Sie uebrigens nicht nur menschlich macht, sondern auch von einem Sinn fuer Humor zeugt - dann nehmen Sie doch einfach das Telefon in die Hand, damit ich mich von Ihrer Identitaet ueberzeugen kann! Ansonsten muss ich wiederum annehmen, dass mir RA Seliger diese Nachricht geschickt hat, denn ich weiss, dass er nicht tippen kann und seine "Voice Recognition Software" wegen seines saarlaendischen Akzents Amok laeuft.

RA Lehmann teilte mir mit, dass Ihre Zeit zu kostbar ist, um mit mir zu sprechen. Obschon ich anerkenne, dass Sie ein vielbeschaeftigter Mann sind, kenne ich auch meine Rechte. **Das Problem kann nur mit Ihrer Hilfe geloest werden, Herr Professor. Ohne Ihre Unterstuetzung wird es in einem grossen Chaos enden!**

Mir freundlichen Gruessen aus Amerika,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

[Get the MapQuest Toolbar](#). Directions, Traffic, Gas Prices & More!

From: RAIHMCD@aol.com

To: Prof.Burandt@ses-law.de

Cc: wolfgang.burandt@nordakademie.de; Dr.Burandt@Hamburg.de

Subject: Bitte um Kontaktaufnahme

Date: Mon, Sep 1, 2008 10:33 am

Attachments: 55229_SchreibenanMandant.doc (149K), 75773_SchreibenanMandantin.doc (80K),
87469_SchreibenanMandantin.doc (80K)

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

seit langer Zeit versuche ich, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Bitte geben Sie mir Gelegenheit zu einem persoelichen Gespraech zwecks Aufklaerung der widerspruechlichen Schreiben, die ich erhalten habe. Ich kann nicht glauben, dass Sie der Autor der Dokumente sind und muss vermuten, dass die Schreiben vor Absendung an mich manipuliert werden. Seltsamerweise habe ich den Eindruck, dass viele Schreiben von RA Seliger persoelich diktiert wurden. Mit Sicherheit wuerden Sie, Herr Professor, mir keine falsche Rechtsauskunft erteilen, fuer welche Sie mir dann Euro 10.513 in Rechnung stellen. Auch sieht es so aus, als ob meine Email Sie nicht erreicht, denn Sie kommentieren mit keinem Wort meine Vermutungen, dass kriminelle Handlungen in der Angelegenheit stattfanden.

Bis heute wurde mir noch nicht mitgeteilt, was in der Erbschaftsangelegenheit vor sich geht. RA Lehmann weigert sich, den Sachverhalt zu korrigieren, so wie besprochen. Da er unmissverstaendlich die Interessen von RA Seliger vertritt, erklarte ich mich sogar bereit, Herrn Seliger eine letzte Gelegenheit zu geben, mit mir in Verbindung zu treten. Die Bedingungen fuer ein evtl. Gespraech machte ich recht deutlich. Ich erachte dies als ein grosszuegiges Entgegenkommen meinerseits im Hinblick darauf, dass RA Lehmann nicht als Mediator fungieren sollte und RA Seliger eigentlich keine Chance mehr verdient.

Dass mir nun die Niederlegung des Mandats angekuendigt wird, ueberrascht mich nicht mehr. Herr Professor, wenn Sie wirklich kein guter Tipper sind und Sie laut eigener Worte Probleme mit der Tastatur haben - was Sie uebrigens nicht nur menschlich macht, sondern auch von einem Sinn fuer Humor zeugt - dann nehmen Sie doch einfach das Telefon in die Hand, damit ich mich von Ihrer Identitaet ueberzeugen kann! Ansonsten muss ich wiederum annehmen, dass mir RA Seliger diese Nachricht geschickt hat, denn ich weiss, dass er nicht tippen kann und seine "Voice Recognition Software" wegen seines saarlaendischen Akzents Amok laeuft.

RA Lehmann teilte mir mit, dass Ihre Zeit zu kostbar ist, um mit mir zu sprechen. Obschon ich anerkenne, dass Sie ein vielbeschaeftigter Mann sind, kenne ich auch meine Rechte. **Das Problem kann nur mit Ihrer Hilfe geloest werden, Herr Professor. Ohne Ihre Unterstuetzung wird es in einem grossen Chaos enden!**

P.S. Bitte teilen Sie mir mit, ob die Schreiben in der Anlage (87469; 75773; 55229) tatsaechlich von Ihnen sind, Herr Professor. Ich habe eine grosse Anzahl von Schreiben, die ich beim besten Willen nicht verstehen kann. Danke!

Mir freundlichen Gruessen aus Amerika,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

It's only a deal if it's where *you* want to go. Find your travel deal **here**.

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU /st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

nachdem uns die Akte nunmehr vorliegt, konnte eine Prüfung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden. Zum besseren Verständnis wird der Sachverhalt aufgearbeitet (A) und sodann rechtlich bewertet (B). Hieraus werden Handlungsoptionen entwickelt (C).

A. Sachverhalt

Sie sind zusammen mit Herrn Franz-Joseph Hugo, wohnhaft Asterweg 4, Daun-Rengen und Angelika Hugo, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg Abkömmlinge der Erblasser, namentlich der Frau Rosa Hugo, geb. Weber, verstorben am 16. August 2006 und des Herrn Michel Hugo, verstorben am 24. Oktober 2006.

Die Erblasser errichteten am 17. September 1988 ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament. In diesem setzten

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Dr. Christian Bühring LL.M. 13)
Frank van Alen
Christine Lingenfelser LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler

Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar

Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne
- 13) University of Miami

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Sie sich gegenseitig zu Alleinerben ein. Zu Schlusserben wurden Sie und Ihre Geschwister zu gleichen Teilen bestimmt.

Die Erblasserin hatte keine wesentlichen Vermögenswerte. Der Erblasser besaß ein Haus, das gegenwärtig auf Antrag Ihrer Geschwister versteigert werden soll.

Der Erblasser errichtete nach dem Tod der Erblasserin am 02. Oktober 2006 zur Urkunden-Nr. 1506/06 vor dem Notar Friedhilm Hildesheim in Bitburg in Ihrer Anwesenheit ein notarielles Testament. Ihre Anwesenheit bei der Beurkundung des notariellen Testaments ist in der notariellen Urkunde nicht erwähnt.

In diesem Testament ordnete der Erblasser Testamentsvollstreckung an und setzte Sie als Testamentsvollstreckerin ein. Er führte an, dass er nicht an der Errichtung dieses Testaments gehindert sei. Zu seinen Erben bestimmte er seine Kinder und Ihre Tochter zu je $\frac{1}{4}$.

Sie geben an, dass der Notar von Ihnen damals das handschriftliche Testament erhalten habe. Er habe kurz das alte Testament zur Hand genommen. Sodann habe er die Klausel in das notarielle Testament aufgenommen, dass keine das Testament hindernde Verfügungen von Todes wegen vorlägen.

Der Erblasser hinterließ im wesentlichen ein Haus.

Nachdem der Erblasser am 24. Oktober 2006 verstarb, erhielten Sie nach eigenen Angaben ein Testamentsvollstreckerzeugnis. Ihnen wurde mitgeteilt, dass Sie entsprechend über den Nachlass mit diesem Zeugnis verfügen könnten. Die Akte enthält weder ein Testamentsvollstreckerzeugnis, noch sonstige begleitende gerichtliche Verfügungen. Gegebenenfalls werde eine weitere Akte angelegt, die uns nicht vorliegt.

Am 22. November 2006 suchte Ihre Schwester den Notar Dr. Thomas Endres auf und stellte einen Erbscheinsantrag. Der Erbscheinsantrag lautete auf einen gemeinschaftlichen Erbschein mit folgendem Inhalt:

„Herr Michel Hugo ist somit aufgrund testamentarischer Erbfolge beerbt worden von seinen Kindern:

1. *Franz-Joseph Hugo, geb. am 28. September 1951, wohnhaft Asternweg in 54550 Daun-Rengen,*
 2. *Inge H. McDarmid, geb. Hugo, geb. am 08. Mai 1950, wohnhaft 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA,*
 3. *Mia Angelika Hugo, geb. am 27. Mai 1964, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg-Mötsch,*
- zu je 1/3 Anteil“.*

Ihre Schwester führte sodann in dem Erbscheinsantrag wie folgt weiter aus. Die Erben hätten die Erbschaft angenommen. Der Erblasser habe die Erbschaft nach seiner Ehefrau nicht ausgeschlagen. Sie beantragte die Miterben von der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu entbinden. Sie übergab dem Gericht Abschriften sowohl des handschriftlichen gemeinschaftlichen Testaments, als auch des notariellen Testament Ihres Vaters.

Der Erbscheinsantrag Ihrer Schwester ging am 11. Dezember 2006 beim Amtsgericht Bitburg ein.

Das Gericht verfügte sodann ein Schreiben an Ihre Tochter hinsichtlich der Bewilligung des Erbscheins. Laut gerichtlicher Verfügung erhielten Sie und Ihre Geschwister vergleichbare gerichtliche Schreiben.

Mit Schreiben vom 09. Januar 2007, eingegangen am 15. Januar 2007 wandte sich Ihre Tochter an das Nachlassgericht Bitburg. Das Schreiben ist in englischer Sprache verfasst. Sie teilte mit, dass der Erblasser Sie informiert habe, dass er das Testament zu ihren Gunsten geändert habe. Sie wandte sich gegen den Erbscheinsantrag Ihrer Schwester.

Im Folgenden entwarf das Gericht einen Beschluss. Danach sollte dem Erbscheinsantrag Ihrer Schwester entsprochen werden. Begründet wurde der Beschluss mit der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988. Das Gericht berief sich auf § 2270 Abs. 1 BGB, nachdem im Zweifel Wechselbezügliche Verfügungen vorliegen. Diese seien bindend. Daher habe der Erblasser die Bindungswirkung des Testaments durch das notarielle Testament nicht beseitigen können. In dem beigefügten Schreiben an Ihre Tochter hieß es dann:

„Es ist nicht zutreffend, dass Ihr Großvater nicht über die Unwirksamkeit des neuen notariellen Testaments informiert worden wäre. Vielmehr hat Ihr Großvater dem Notar trotz ausdrücklicher Nachfrage nicht mitgeteilt, dass bereits ein gemeinschaftliches und eröffnetes Testament vorhanden ist. Hätte er dies getan, wäre er vom Notar über die entsprechenden Möglichkeiten aufgeklärt worden“.

Am 24. Januar 2007 wandten Sie sich per Fax an das Amtsgericht Bitburg. Sie erbaten die analoge Zustellung des an Ihre Tochter vom AG versandten Schreibens. Sie gaben an ein solches nicht erhalten zu haben. Sie gaben Ihre aktuelle Adresse an.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 wandten Sie sich an das Amtsgericht Bitburg. Darin führten Sie aus:

Ihr Vater habe Ihnen eine unbeschränkte Altersvorsorgevollmacht eingeräumt und Sie zum Testamentsvollstrecker im notariellen Testament benannt. Hierdurch habe er seinen letzten Willen durchsetzen wollen. Es sei ein spezielles Anliegen des Erblassers gewesen, Ihre Tochter mit in die Erbschaft einzubeziehen. Sie habe nämlich etwa zehn Jahre quasi wie ein Kind im Haus der Erblasser gewohnt. Ihr Vater habe Ihnen mitgeteilt, dass er schon lange mit der Erblasserin darüber gesprochen habe und Sie sich daher einig gewesen seien, dass Ihre Tochter mitbedacht werden solle. Ihnen sei nach dem Tod Ihres Vaters vom Amtsgericht mitgeteilt worden, dass kein Erbschein nötig sei. Sie könnten auf Grundlage Ihres Testamentsvollstreckungsamtes handeln.

Sie teilten dem Gericht weiter mit, dass Ihr Vater wegen seines Gesundheitszustandes keine Möglichkeit gehabt habe, das Erbe nach seiner Ehefrau auszuschlagen. Zudem sei er nicht darüber informiert worden, dass das notarielle Testament nicht gültig sei.

Mit gleichem Schreiben erklärten Sie die Ausschlagung des Erbes Ihrer Mutter im Namen Ihres Vaters. Das Schreiben ist maschinenschriftlich geschrieben und handschriftlich unterschrieben. Es ging dem Gericht per Fax zu.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2007 bestellte sich Frau Fuchs zu Ihrer Prozessbevollmächtigten. Sie beantragte erfolgreich Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2007 beantragte Frau Fuchs die Erteilung eines Erbscheins auf Grundlage des notariellen Testaments des Erblassers und erhob vorsorglich Beschwerde gegen die beabsichtigte Erteilung eines Erbscheins auf Grundlage des gemeinschaftlichen

Testaments vom 17. September 1998. Die Anträge wurden begründet. Sie, Frau McDermaid, seien nicht ordnungsgemäß gehört worden. Das Gericht habe nämlich nur Ihre Tochter, jedoch nicht Sie angeschrieben. Sie seien zudem als Testamentsvollstreckerin nicht am Verfahren beteiligt, noch gehört worden. Es wurde auf § 2271 Abs. 2 BGB Bezug genommen, nach dem ein ausgeschlagenes Testament widerrufen werden kann. Der Erblasser habe wegen seines zeitnahen Todes und der mangelnden Kenntnis der Unwirksamkeit des notariellen Testaments keine Möglichkeit gehabt, die Erbschaft nach seiner Frau auszuschlagen. Sonst hätte er die Erbschaft nach seiner Frau ausgeschlagen. Weiter heißt es in dem Schreiben:

„das Nachlassgericht hat zu erkennen gegeben, dass es dem Antrag der Miterbin Angelika Hugo auf Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Testaments der verstorbenen Eheleute Susanne Rosa und Michael Hugo vom 17. September 1998 entsprechen wird. Zur Begründung wird verwiesen auf die Regelung des § 2270 BGB, wonach die Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament wechselbezüglich und grundsätzlich nicht abänderbar sind. Diese Rechtsauffassung ist grundsätzlich zutreffend und daher auch nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall ist der Wechselbezug aber aufgehoben worden durch die mutmaßliche Ausschlagung des verstorbenen Herrn Hugo nach § 2271 Abs. 2 BGB.“

Für den Fall, dass das Gericht Ihre Ansicht nicht teilt, wurden die Anträge hilfsweise begründet. Das notarielle Testament ergänze das gemeinschaftliche Testament nur. Die Ergänzungen seien gültig. Eine Ergänzung sei kein Widerspruch. i. S. v. § 2270 BGB.

Am 08. März 2007 verfügte Richterin Trenkle die Versendung des Vorbescheids zum Erbscheinsantrag an die Beteiligten, d.h. an Sie, Ihre Geschwister und Ihre Tochter. Der Vorbescheid entsprach im wesentlichen dem Entwurf des Gerichts. Die Sachverhaltsdarstellung wurde um den Vortrag Ihrer Tochter ergänzt. Diese habe ausgeführt, dass der Erblasser ihr mitgeteilt habe, dass er das Testament zu Ihren Gunsten geändert habe.

Mit Schreiben vom 19. März 2007 wandte sich Herr Notar Dr. Endres im Auftrag Ihrer Schwester an das Nachlassgericht und übersandte eine notarielle beurkundete Widerrufserklärung der Vorsorgevollmacht Ihres Vaters.

Mit Schreiben vom 02. April 2007 wandte sich Frau Fuchs an das Nachlassgericht und legte vorsorglich Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts ein. Sie beantragte die Aufhebung des Vorentscheids des Gerichts und begründete dies mit Ihrer fehlenden Anhörung. Sie seien zu keinem Zeitpunkt angeschrieben worden. Die Anhörung sei um so mehr notwendig, da Sie Testamentsvollstreckerin seien. Sie hätten ein Testamentsvollstreckungszeugnis unter dem Aktenzeichen 7 VI 371/06 erhalten. Ihr Recht auf rechtliches Gehör sei somit verletzt. Weiterhin wurde gerügt, dass die Erbschaft nicht angenommen worden sei. Daher habe Ihre Schwester die eidesstattliche Versicherung wider besseren Wissens abgegeben.

Mit Schreiben vom 23. März 2007 wandte sich Ihre Tochter erneut an das Amtsgericht Bitburg und bat um Überprüfung des Vorbescheids. Das Schreiben ist ebenfalls in englischer Sprache verfasst.

Ihre Tochter führte aus, dass der Erblasser nichts von der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments gewusst habe. Er sei hierüber nicht aufgeklärt worden. Das Gericht habe ihm nach dem Tod seiner Frau bescheinigt, dass er alleiniger Eigentümer seines Hauses sei. Ihre Tochter berief sich zudem auf die Ihnen erteilte Generalvollmacht, mit der Sie, Frau McDermaid, die Erbschaft nach Ihrer Mutter ausgeschlagen hätten. Das Schreiben wurde amtlich übersetzt.

Mit Schreiben vom 26.06.2007 wandten Sie sich an das Nachlassgericht am Landgericht Trier. Sie merkten an, dass die Übersetzung der Beschwerde Ihrer Tochter unkorrekt sei. Der Erblasser habe nicht abgelehnt, die Erbschaft anzunehmen. Ihre Tochter habe vielmehr mitgeteilt, dass der Erblasser die Erbschaft nicht angenommen hat. Dies sei Ihrer Ansicht nach ein eklatanter Unterschied. Sie wandten sich gegen den Erbscheinsantrag Ihrer Schwester und die dortige eidesstattliche Versicherung, die Ihrer Ansicht nach falsch ist. Sie führten an, dass Ihre Schreiben vom 24., 25. und 29.01. nicht beantwortet worden seien.

Sie schilderten die Testierung bei dem Notar Hildesheim. Der Notar habe gefragt, ob noch ein anderes Testament existiere. Dies sei bejaht worden. Sie hätten mitgeteilt, dass ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament vorliege. Daraufhin habe der Notar gefragt, ob das Testament schon eröffnet worden sei. Sie hätten daraufhin dem Notar mitgeteilt, dass das gemeinschaftliche Testament dem Nachlassgericht vorliege. Sie hätten dem Notar

sodann eine Kopie des gemeinschaftlichen Testaments überreicht, die dieser nur recht flüchtig durchgesehen habe. Ihr Vater habe dann gesagt, dass nur das letzte Testament mit dem letzten Datum gültig sei. Der Notar habe dem nicht widersprochen. Die Bedeutung des „Berliner Testaments“ sei Ihrem Vater unbekannt gewesen. Ihnen selbst sei die Bedeutung erst später durch Nachforschungen bekannt geworden. Weiterhin schilderten Sie die sozialen Befindlichkeiten und Gründe der Testamentseinsetzung Ihrer Tochter durch den Erblasser.

Sie führten auch an, dass Ihnen Ihr Vater schon vor Jahren eröffnet habe, dass das Testament nur geschrieben worden sei, um nach seinem Tod das Haus für die Mutter zu sichern. Dies sei mehrfach mit den Eltern besprochen worden. Der Erblasser sei davon ausgegangen, vor seiner Frau zu sterben. Sodann wurden noch weitere Verfahrensschritte wiederholend wiedergegeben. Es wurde um Überprüfung der Entscheidung des Gerichts gebeten.

Mit Schreiben vom 28.06.2007 überreichte die Kanzlei Fuchs eine Abschrift der auf Sie lautenden Vorsorgevollmacht. In dieser heißt es unter anderen:

„die in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Vertretung gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich vor Privaten und Behörden zu vertreten. Die Vollmacht umfasst insbesondere ... Die Bevollmächtigte darf in Vermögensangelegenheiten Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vornehmen; ...

Diese Vollmacht soll durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht erlöschen.“

Mit Schreiben vom 28.06.2007 wandten Sie sich erneut an das Landgericht. In diesem führten Sie weiter aus. Ihr Vater sei davon überzeugt gewesen, gesetzlicher Erbe nach Ihrer Mutter zu sein, da das Testament damals nicht aufzufinden war. Das Testament sei später von Ihm gefunden und zum Gericht gebracht worden. Ihr Vater verstarb dann vor Ablauf der sechswöchigen Ausschlagungsfrist. Weiterhin rügten Sie erneut, dass Sie bisher nicht persönlich angeschrieben worden seien. Sie schlugen erneut die Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater aus. Die Erbschaft Ihrer Mutter nach dem Gesetz nahmen Sie persönlich an.

Durch Beschluss vom 29.06.2007 lehnte das Landgericht die Beschwerde ab. Der Beschluss wird wie folgt begründet:

Die Beschwerdeführer hätten geltend gemacht, dass das gemeinschaftliche Testament nicht dem tatsächlichen Willen der Erblasser entspreche. Bereits zu Lebzeiten beider Erblasser sei davon die Rede gewesen, dass die Beteiligten zu 4. (Ihre Tochter) in das Testament einbezogen werden solle. Herr Michel Hubo sei davon ausgegangen, dass es genüge, ein neues notarielles Testament zu errichten, damit diese Verfügung gegenüber dem früheren gemeinschaftlichen Testament Gültigkeit erlange. Zudem würde das neue notarielle Testament das gemeinschaftliche Testament nur ergänzen und nicht verändern.

Die Beschwerden wurden jedoch als unbegründet zurückgewiesen.

Das Landgericht beruft sich auf § 2270 Abs. 1 BGB. Es führt an, dass wechselbezügliche Verfügungen grundsätzlich nicht aufgehoben werden dürfen. Wechselbezügliche Verfügungen würden nämlich im Vertrauen auf die Bindungswirkung über den Tod hinaus, abgegeben. Das Gericht meint, die Erblasser hätten Ihre Verfügungen im Vertrauen auf den Bestand der Verfügungen des anderen Erblassers getroffen. Daher solle nach dem Willen der Erblasser jede Verfügung des einen Erblassers mit der Verfügung des anderen Erblassers stehen und fallen. (vgl. dazu OLG Hamm FamRZ 2004, 662). Die Verfügungen seien daher Wechselbezüglich.

Sodann beschäftigt sich das Landgericht mit § 2271 Abs. 2 S. 1 2.HS BGB. Danach könne der überlebende Ehegatte seine Verfügungen aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Die Ausschlagung müsse gemäß § 1945 BGB durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Hierfür gelte nach § 1944 Abs. 1 eine Frist von sechs Wochen. Der Erblasser habe nicht selbst ausgeschlagen. Die Errichtung des Testaments sei nicht als Ausschlagung anzusehen. Auch Sie, sehr geehrte Frau McDermaid, hätten keine wirksame Ausschlagungserklärung für den Nachlass Rosa Hubo abgegeben. Das Recht zur Ausschlagung würde nach § 1952 BGB vererbt. Die Frist zur Ausschlagung sei am 31.10.2006 abgelaufen. Damit sei Ihre Erklärung vom 26.01.2007 verspätet.

Zudem sei die Vorsorgevollmacht widerrufen worden. Daher könne nur noch mit den Miterben gemeinsam die Vollmacht ausgeübt werden.

Mit Faxschreiben vom 17.07.2007 wandten Sie sich gegen den Beschluss des Landgerichts. Sie rügten erneut, dass das Amtsgericht Sie nicht angehört habe. Ihnen sei das Recht auf Beschwerdeführung durch das Amtsgericht Bitburg verweigert worden. Zudem seien weitere Dokumente aufgefunden worden, die zu beachten seien. Ihr Vater sei davon überzeugt gewesen, dass er die Erbschaft nach dem Gesetz annehmen müsse. Ihre Mutter habe ein Sparkonto über € 3.700,00 sowie Schmuck von geringem Wert hinterlassen. Der Schmuck sei an Sie und Ihre Schwester verteilt worden. Am 15.09.2006 hätten Sie im Beisein Ihrer Geschwister und Ihres Vaters bei der Kreissparkasse ein Formular ausgefüllt. Sodann schilderten Sie die Nachlassangelegenheit nach Ihrem Vater.

Das Formular der Sparkasse ist eine Verfügung über den Nachlass der Erblasserin mit enthaltender Haftungserklärung. Es bezeichnet das Sparkonto der Erblasserin und enthält die Unterschriften der Kinder des Erblassers. Das Formular enthält Alternativangaben. Es wird zwischen testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge unterschieden. Die richtige Angabe ist anzukreuzen. Das Formular wurde nicht vollständig ausgefüllt, da keine Alternative ausgewählt wurde .

In dem Schreiben vom 17.07.2007 wurde ebenfalls Ihr Verhältnis zu der Rechtsanwältin Fuchs thematisiert. Sie zeigten an, dass Frau Rechtsanwältin Fuchs Sie nicht mehr vertrete. Sie baten um Akteneinsicht. Dem Schreiben ist eine E-Mail von Frau Fuchs beigelegt. Darin rät Frau Fuchs zu einer Beschwerde durch Ihre Tochter.

Mit Schreiben vom 22.07.07 baten Sie um Überprüfung des Beschlusses des Landgerichts. Ein weiteres Schreiben richteten Sie an den Präsidenten des Landgerichts Trier, das am 18.06.2007 zuzuging. Es ging per Fax am 18.06.2006 beim Landgericht Trier ein. Mit Schreiben an das Landgericht vom 28.06.2007 rügten Sie erneut das Vorgehen des Nachlassgerichts und schlugen erneut die Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater aus. Das Schreiben enthält eine Unterschrift und einen Stempel von einem Herrn Mark Cummings, der die Unterschrift der Mandantin beglaubigte.

Mit E-Mail vom 23.07.2007 wandten Sie sich an den Präsidenten des Landgerichts Trier. Sie baten um Mitteilung bezüglich der Bearbeitung Ihrer Beschwerde und um Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 25.07.2007 beantwortete der Präsident des Landgerichts Trier Ihre Anfrage. Er teilte mit, dass Ihr Schreiben zur Akte gelangt sei. Er teilte mit, dass für das eigentliche Verfahren der zuständige Richter allein entscheidungsbefugt sei, da nach Art. 97 des Grundgesetzes richterliche Unabhängigkeit bestünde.

Mit Verfügung vom 30.07.2007 fragte der Vorsitzende Richter Dr. Fischer bei Frau Rechtsanwältin Fuchs an, ob eine Akteinsicht durch Rechtsanwältin Fuchs gewünscht sei. Die Versendung der Akte oder auch nur der Kopie der Akte in die USA sei aus Rechtsgründen nicht möglich.

Mit E-Mail vom 20.08.2007 an das Gericht untersagten Sie die Übersendung der Akte an Rechtsanwältin Fuchs. Das Vertrauensverhältnis zu Frau Fuchs sei zerstört..

Mit Beschluss vom 03.09.2007 legte das Landgericht die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über Ihre weitere Beschwerde vor. Es führte an, dass Ihr Schreiben vom 17.07.2007 als Antrag zur weiteren Beschwerde im Sinne von § 29 FGG auszulegen sei.

Mit E-Mail vom 20.09.2007 wandten Sie sich an das Oberlandesgericht Zweibrücken. Sie seien vom Landgericht Trier nicht informiert worden, dass Ihre Beschwerde dem Oberlandesgericht Zweibrücken vorgelegt wurde. Sie seien wegen des Fristablaufs zum 01.10.2007 gezwungen, einen Rechtsanwalt in der Nähe von Zweibrücken zu finden. Sie beauftragten die Kanzlei Kleeberger, die sich mit Schreiben vom 24.09.2007 gegenüber dem Gericht legitimierte. Mit Schreiben vom 27.09.2007 wurde um Fristverlängerung für eine Stellungnahme bis zum 26.10.2007 gebeten.

Mit Schreiben vom 29.10.2007 gab die Kanzlei Kleeberger eine Stellungnahme in Ihrem Namen ab. Sie hätten aus Ihrer Sicht alles getan, um den Willen Ihres Vaters umzusetzen. Das handschriftliche Testament sei dem Notar bei der Beurkundung des notariellen Testaments vorgelegt worden. Der Erblasser sei davon ausgegangen, dass das notarielle Testament wirksam sei. Hätte der Notar darauf hingewiesen, dass der Erblasser die Erbschaft ausschlagen müsse, um die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments zu beseitigen, so hätte der Erblasser dies getan. Dies gelte umso mehr, als dass der Erblasser der Inhaber des wesentlichen Vermögens der Familie sei.

Mit Beschluss vom 13.11.2007 lehnte das Gericht Ihre weitere Beschwerde ab. Die weitere Beschwerde wurde als zulässig angesehen. Sie wurde jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Die Entscheidung des Landgerichts habe nämlich im Ergebnis nicht auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO). Das notarielle Testament sei unwirksam, da das gemeinschaftliche Testament eine wechselbezügliche bindende Erbeinsetzung der Kinder der Erblasser normiere.

Das notarielle Testament sei auch nicht durch Ihre Ausschlagungserklärung wirksam geworden. Zwar könne ein wechselbezügliches Testament durch Ausschlagung und Widerruf unwirksam werden, jedoch liege keine wirksame Ausschlagung vor. Ihre Ausschlagungsfrist betrage sechs Monate, da Sie sich zum Zeitpunkt des Erbfalls nach Ihrem Vater im Ausland befunden hatten. Die Ausschlagung sei aber auch anderen Gründen wirkungslos. Es fehle bereits an der erforderlichen Form der Ausschlagungserklärung. Die Ausschlagung sei nur durch Telefax vom 25.01.2007 gegenüber dem Nachlassgericht erklärt worden. Zudem hätten Sie nicht die Rechtsmacht besessen, nach § 2271 Abs. 2 1. Hs BGB auszuschlagen. Die Vorsorgevollmacht enthalte ein solches Recht nicht. Das Ausschlagungsrecht sei nämlich nicht durch Rechtsgeschäft, also auch nicht durch Vollmacht übertragbar. Auch eine Ausschlagung als Erbin des Erblassers sei unwirksam, da Sie nicht mit Ihren Geschwistern zusammen ausgeschlagen haben.

Mit Schreiben vom 17.09.2007 zeigte die Rechtsanwältin Fuchs an, dass sie das Mandant nicht mehr fortführen werde.

Am 05.12.2007 erteilte Richterin Butz den von Ihrer Schwester beantragten Erbschein.

Mit E-Mail vom 29.11.2007 wandten Sie sich an die Kanzlei Kleeberger. Das Oberlandesgericht Zweibrücken erhielt eine Abschrift. Sie forderten Ihre Anwälte auf, eine Beschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken einzulegen. Zudem erklärten Sie selbst die Beschwerde gegenüber dem Oberlandesgericht. Das Gericht habe nicht den gesamten Sachverhalt gewürdigt. Ihr Vater habe die Erbschaft nach seiner Mutter nicht ausgeschlagen. Sie hätten nur ein Telefax geschickt, dass die erforderliche Form der Ausschlagung nicht eingehalten habe. Die Vollmacht habe Sie nicht dazu befugt, das Erbe nach Ihrer Mutter auszuschlagen. Sie führten § 1945 Abs. 3 BGB an, nach dem Sie als rechtliche Vertreterin Ihres Vaters berechtigt seien, das Erbe Ihrer Mutter auszuschlagen. Weiterhin führten Sie an, dass das Berliner Testament nach dem Tod Ihrer Mutter nur insofern den Schlusserben bekanntgegeben werden durfte, als dass die Erbeinsetzung Ihres

Vaters normiert war. Der Rest hätte abgedeckt werden müssen. Auch dies solle überprüft werden.

Mit Beschluss vom 14.12.2007 wurde Ihre Beschwerde als Gehörsrüge ausgelegt und als unzulässig verworfen, da Sie entgegen § 29a Abs. 2 S. 5, § 29 Abs. 1 S.2 FGg nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sei.

Mit Schreiben vom 23.12.2007 wandten Sie sich an Richter Kratz beim Oberlandesgericht Zweibrücken. Sie rügten die Ausübung des Mandats durch Ihren Rechtsanwalt Seliger. Hierzu führten Sie weiter an, dass das notarielle Testament nach Ansicht des Rechtsanwalts Seliger keine Wirksamkeit erlangen könne. Herr Seliger habe nicht nach Erhalt der Beschwerde auf Ihre Bitte reagiert. Auf Grundlage Ihrer notariellen Vollmacht hätten Sie wirksam das Erbe Ihrer Mutter für Ihren Vater ausgeschlagen.

Weiterhin ist ein Schreiben des Kollegen Seliger vom 18.12.2007 in der Akte enthalten, in dem dieser mitteilt, dass nunmehr der Erbschein erteilt worden sei. Er teilt weiterhin mit, dass es unerheblich sei, dass Sie eine Generalvollmacht hätten. Das Schreiben ist an Sie adressiert.

Mit einer E-Mail vom 02.01.2008 wandten Sie sich erneut an das Oberlandesgericht. Der E-Mail war eine E-Mail an Ihren Anwalt Herrn Seliger beigefügt. Sie erfragten das weitere Vorgehen durch Rechtsanwalt Seliger. Sie beauftragten Herr Seliger eine sofortige Anhörung zu beantragen. Mit E-Mail vom 14.01.2008 fragten Sie beim Oberlandesgericht Zweibrücken nach, ob Ihr Rechtsanwalt etwas in der Sache veranlasst habe.

Mit E-Mail vom 24.01.2008 wandten Sie sich an den Direktor des Amtsgerichts Bitburg. Sie beantragten Akteneinsicht. Weiterhin baten Sie um Information über die Erbscheinserteilung und eine Grundbuchänderung. Mit Schreiben vom 29.01.2008 beantwortete der Direktor des Amtsgerichts Bitburg Ihre E-Mail. Er führte aus, dass die Rechtsfrage erschöpfend behandelt sei. Akteneinsicht stünde nur Rechtsanwälten zu.

Die Beiakte enthält das handschriftliche Testament der Erblasser sowie das notariell beurkundete Testament Ihres Vaters.

B. Rechtslage

I Einleitung

Auf der Grundlage des geschilderten Sachverhalt versuchen wir nunmehr im Folgenden kurz die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen zu beantworten.

Einführend ist festzuhalten, das Ihr Rechtsweg erschöpft ist. Der deutsche Gesetzgeber hat vorgesehen, dass nach Ausschöpfung der Rechtsmittel Rechtsfrieden herrscht, so dass eine weitere gerichtliche Überprüfung nicht möglich ist. Dies gilt selbst dann, wenn die angegriffene Entscheidung falsch ist.

Der Wille Ihres Vaters lässt sich ggf. durch Ihre Tochter durchsetzen. Dazu muss vorgetragen werden, dass das Testament von 1988 nicht wechselbezüglich ist. Dazu später mehr.

II. Rechtsprüfung

Die Entscheidungen der Gerichte sind im Ergebnis zumindest vertretbar. Im Wesentlichen sind sie zutreffend. Die von den Gerichten angeführte Norm des § 2269 BGB beinhaltet eine gesetzliche Auslegungsregel. Die gesetzliche Vermutung wird erst herangezogen, wenn durch Anwendung aller anerkannten Auslegungsmethoden keine klare Regelung des Willens Ihrer Eltern in dem gemeinschaftlichen Testament erforscht werden kann. Hierzu später mehr.

Es zu prüfen, ob dem notariellen Testament des Erblassers vom 02.10.2006 Wirksamkeit verschafft werden kann. Hierzu ist zuerst zu klären, ob das Gericht materiell richtig entschieden hat.

Das Testament der Erblasser vom 17.09.1988 ist bindend und wirksam, wenn es wirksam errichtet wurde, wechselbezüglich ist und nicht aufgehoben wurde.

1. Wechselbezügliches Testament

Das Testament von 1988 müsste wechselbezüglich sein. Das Gericht führt an, dass das Testament wechselbezüglich sei. Es merkt an, dass die Erblasser das Testament gefertigt

hätten, weil auch der jeweils andere Erblasser so verfügt hätte. Zusätzlich wird § 2269 Abs. 1 BGB angewendet, wonach im Zweifel ein wechselbezügliches Testament vorliegt. Jedoch ist das Testament zuerst auszulegen, da § 2269 BGB sonst nicht anwendbar ist.

Das Testament der Erblasser enthält keine ausdrückliche Regelung, ob die enthaltenen Verfügungen wechselbezüglich sein sollen. Auch Indizien für oder gegen die Wechselbezüglichkeit sind im Testament nicht enthalten. Daher ist das Testament ergänzend auszulegen. Hierzu sind auch Anhaltspunkte außerhalb des Testaments heranzuziehen. Sie teilten mit, dass der Erblasser Eigentümer des wesentlichen Nachlassgutes, nämlich des Hauses gewesen sei. Ihre Mutter habe so gut wie keine Vermögensgegenstände hinterlassen. Weiterhin teilten Sie mit, dass Ihre Eltern übereinstimmend Ihre Tochter nach dem Tod des Zweitversterbenden haben begünstigen wollen.

Der bisherige Vortrag und Beweisantritt dürfte nicht ausreichen, um zu beweisen, dass die Erblasser kein bindendes Testament verfassen wollten.

Als Beweismittel können ggf Zeugenaussagen herangezogen werden.

Gegenwärtig ist naheliegend, dass die Erblasser nicht wussten, dass die Verfügungen wechselbezüglich und bindend sind. Daher ist zu prüfen, was die Erblasser gewollt hätten, wenn Ihnen die Bindungswirkung des Testaments bekannt gewesen wäre. Dazu muss weiter vorgetragen werden.

Festzuhalten ist, dass die Auslegungsregel nach § 2269 Abs. 1 BGB erst dann heranzuziehen ist, wenn alle anderen Auslegungsmethoden versagen. Bleibt es bei dem vorliegenden Sachvortrag, so ist die Anwendung des § 2269 BGB durch das Gericht zumindest vertretbar.

2. Anfechtung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten

Eine Anfechtung des Testaments von 1988 nach § 2281 BGB kommt nicht in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten irrtümlich nicht bedacht haben. Pflichtteilsberechtigten sind die Abkömmlinge der Erblasser, die zu Miterben eingesetzt wurden. Ihre Tochter ist keine Pflichtteilsberechtigte der Erblasser. Sie ist nur gesetzliche Erbin und damit Pflichtteilsberechtigte der Erblasser, wenn Sie vor dem Erbfall der Erblasser verstorben wären.

3. Anfechtung wegen Irrtums über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments

Eine Anfechtung nach § 2281 i.V.m. § 2078 i.V.m. § 2285 BGB könnte möglich sein. Ein Anfechtungsgrund musste vorliegen. Ein Anfechtungsgrund liegt vor, wenn der Erblasser einem beachtlichen Irrtum nach § 2078 Abs. 1 BGB unterlag. Vorliegend irrte der Erblasser über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments. Fraglich ist, ob der Irrtum einen anerkannten Anfechtungsgrund darstellt. Dies ist umstritten. Der Irrtum über die Bindungswirkung eines Erbvertrages wird teilweise als Anfechtungsgrund anerkannt (OLG Frankfurt a. M. zum Aktenzeichen 20 W 606/94; NJWE-FER 97, Heft 10).

Weiterhin muss eine Anfechtungserklärung gegenüber dem Nachlassgericht nach § 2081 BGB abgegeben werden. Die Anfechtung ist durch Ihre Tochter nach § 2285 i.V.m. § 2080 Abs. 1 BGB zu erklären, da nur Ihre Tochter durch die Anfechtung begünstigt würde.

Die Anfechtung muss fristgemäß erklärt werden. Nach § 2283 Abs. 1, 2 BGB ist die Anfechtung binnen Jahresfrist nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes zu erklären. Lief die Anfechtungsfrist schon beim Erblasser, so kann die Frist nach § 2285 BGB durch Versterben des Erblassers nicht verlängert werden. Nach dem OLG Frankfurt a.M. a.a.O. beginnt die Frist, wenn der Erblasser erkennt, dass der Erbvertrag (hier gemeinschaftliches Testament) nur gemeinsam aufgehoben oder geändert werden kann. Diese Erkenntnis könnte Ihr Vater durch die Belehrung des beurkundenden Notars am 02.10.2006 erlangt haben. In dem notariellen Testament erklärte Ihr Vater, dass es keine die Erbeinsetzung ändernde letztwillige Verfügung gebe.

In Ihren Schriftsätzen an das Gericht führten Sie mehrfach an, dass Sie Ihren Vater bei der notariellen Beurkundung begleitet hätten. Im Zuge des Hinweises des Notars übergaben Sie dem Notar eine Kopie des Testaments von 1988 und teilten diesem mit, dass das Gericht das Original des Testaments zur Akte genommen habe. Der Notar nahm das Testament kurz in die Hand und nahm sodann die Hinweisbelehrung in das Testament Ihres Vaters auf. Ihr Vater sagte sodann: „Dann ist ja alles in Ordnung.“ Hiergegen wandte sich der Notar nicht.

Aus der vorliegenden Schilderung ergibt sich, dass bei Ihrem Vater zwar Anlass zur Prüfung der Bindungswirkung des Testaments von 1988 gegeben wurde. Der Notar prüfte jedoch das Testament überschlägig und erweckte bei Ihrem Vater den Eindruck, dass es nicht bindend sei. Die Frist zur Anfechtung des Testaments lief zu diesem Zeitpunkt für Ihren Vater noch nicht.

Daher ist zu prüfen, ab wann Ihre Tochter Kenntnis des Irrtum des Erblasser über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments erlangte.

Der Erbscheinantrag Ihrer Schwester wurde mit der Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser begründet, weshalb das notarielle Testament des Erblassers unwirksam sei. Der Erbscheinsantrag wurde Ihrer Tochter durch das Gericht bekanntgegeben. Ihre Tochter hätte ab Bekanntgabe des Erbscheinsantrags den Irrtum des Erblassers kennen können, aber nicht zwingend kennen müssen.

Ein Gericht, dass die Anfechtung prüfen würde, könnte diesen Zeitpunkt als die Anfechtungsfrist in Gang setzendes Ereignis bewerten.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23.02.07 durch Rechtsanwältin Fuchs lassen Sie den Irrtum des Erblassers über die Bindungswirkung thematisieren. Es ist naheliegend, dass Sie sich hierzu mit Ihrer Tochter abgestimmt haben, sodass Ihrer Tochter der Irrtum des Erblassers bekannt wurde.

Spätestens mit Zugang des Vorbescheids des Erbscheins mit gerichtlicher Verfügung vom 08.03.2007 wurde Ihrer Tochter der Irrtum Ihres Vaters über die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments bekannt.

Wird davon ausgegangen, dass der Vorbescheid spätestens am 30.03.07 Ihrer Tochter zuzuging, so lief die einjährige Anfechtungsfrist nach § 2283 BGB spätestens am 30.03.2008 ab.

Ihre Tochter kann die Verfügung des Erblassers im wechselbezüglichen Testament von 1988 nicht mehr anfechten.

4. Ausschlagung der Erbschaft Ihrer Mutter

a. Ausschlagungserklärung

Das gemeinschaftliche Testament der Erblasser könnte durch Ausschlagung der Erbschaft nach dem Tod Ihrer Mutter unwirksam geworden sein, so dass das notarielle Testament vom 02.10.2006 Ihres Vaters wirksam ist.

Die Ausschlagung ist nach den §§ 1942 ff. BGB die Erklärung, die Erbschaft nach der Erblasserin nicht anzunehmen. Die Ausschlagung kann durch den/die Erben der Erblasserin erklärt werden. Die Ausschlagung ist nach § 1945 BGB formbedürftig und nach § 1944 BGB fristgebunden.

b) Ausschlagungserklärung des Erblassers

Der Erblasser erklärte die Ausschlagung nicht. Die Ausschlagungserklärung muss zur Niederschrift beim Nachlassgericht oder notariell beglaubigt werden (§ 1945 BGB). Der Wille des Erben die Erbschaft nicht antreten zu wollen, muss eindeutig sein. Der Erblasser hat nach dem Tod der Erblasserin ein notarielles Testament verfasst. Dieses enthält keine Ausschlagungserklärung, sondern nur den Willen, abweichend vom notariellen Testament verfügen zu wollen.

Zudem hat der Erblasser die Gelder und den Schmuck der Erblasserin an seine Kinder verschenkt und sich damit als Erbe generiert. Nur der Erbe kann über die Nachlassgegenstände verfügen. Somit hat der Erblasser die Erbschaft nach der Erblasserin konkludent angenommen. Nach § 1943 BGB ist die Ausschlagung ausgeschlossen, wenn die Erbschaft angenommen wurde. Daher hat der Erblasser die Erbschaft nach der Erblasserin nicht ausgeschlagen.

Des Weiteren müsste die Verfügung Ihres Vaters nach § 2271 Abs. 2 BGB widerrufen werden. Das notarielle Testament enthält keine ausdrückliche Widerrufserklärung. Ihr Vater ging auch nicht von einem Widerruf aus. Er ging davon aus, dass das neue Testament das gemeinschaftliche Testament aufhebt. Das notarielle Testament ist auszulegen. Daher ist zu prüfen, welchen Willen der Erblasser hatte. Hätte der Erblasser gewusst, dass er das gemeinschaftliche Testament widerrufen muss, so hätte er eine solche Erklärung abgegeben. Nur so kann nämlich sein notarielles Testament wirksam werden.

Zwar hat der Erblasser seine Verfügung im gemeinschaftlichen Testament widerrufen. Dieser Widerruf war jedoch wirkungslos, da er seine Erbschaft nach seiner Frau nicht ausgeschlagen hat.

c) Ausschlagungserklärung der Erben des Erblassers

Sie könnten ein Recht zur Ausschlagung haben, da Sie (Mit) Erbin der Erblassers sind.

Sie selbst erklärten mehrfach die Ausschlagung der Erbschaft nach Ihrer Mutter für Ihren Vater. Die Ausschlagung erklärten Sie nach dem Tod des Erblassers. Das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin als Erbin des Erblassers könnte nur bestehen, wenn der Erblasser sein Ausschlagungsrecht bis zu seinem Tod hatte. Sollte das Gericht wider Erwarten die Handlungen des Erblassers nicht als Annahme der Erbschaft werten, so könnte eine Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin aus Ihrer Rechtstellung als Erbin möglich sein.

Die Ausschlagungserklärung als Erbin wurde nach § 1944 Abs. 1 BGB fristgerecht erklärt. Zwar beträgt die Ausschlagungsfrist grundsätzlich sechs Wochen. Da Sie zur Zeit des Erbfalls nach Ihrem Vater sich im Ausland befanden, betrug die Frist sechs Monate ab dem Tod Ihres Vaters. Die Ausschlagungsfrist als Erbin endete somit für Sie am 24.04.2007.

Da die Ausschlagung durch alle Erben des Erblassers erklärt werden muss und Ihre Geschwister diese Erklärung nicht abgegeben haben, ist eine Ausschlagung aus Ihrer Rechtstellung als Erbin des Erblassers nicht möglich.

Im Übrigen wurde auch die Ausschlagung nicht in der richtigen Form i. S. v. § 1945 BGB erklärt. Danach ist die Ausschlagung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht zur Niederschrift bzw. durch Zusendung einer öffentlich beglaubigten Ausschlagungsurkunde zu erklären. Die Ausschlagung muss in der Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB in der richtigen Form erklärt werden. Innerhalb der oben genannten Frist gaben Sie weder eine Erklärung zur Niederschrift beim Nachlassgericht ab, noch übersandten Sie eine öffentlich beglaubigte Ausschlagungserklärung. Die späteren Erklärungen durch den amerikanischen Notar vermochten die fehlerhafte Form nicht mehr zu heilen.

d. Ausschlagungserklärung als Bevollmächtigte

Weiterhin ist eine Ausschlagung aus abgeleitetem Recht denkbar. Dies gilt nur, wenn der Erblasser sein Ausschlagungsrecht nicht nach § 1943 BGB verloren hat. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Eine Ausschlagung als Bevollmächtigte bedarf einer wirksamen Vollmacht.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie der Formvorschrift des damit vorzunehmenden Rechtsgeschäfts folgt. Dies soll den Vollmachtgeber vor der Übergehung der Formvorschriften schützen. Die Formvorschriften sollen den Adressaten vor den Konsequenzen des jeweiligen Rechtsgeschäfts warnen. Dies ergibt sich auch aus § 1945 Abs. 3 BGB.

Ihr Vater stellte Ihnen eine unbeschränkte notariell beurkundete Generalvollmacht aus.

Die Form zur Erteilung der Vollmacht wurde eingehalten.

Die Ausschlagung darf kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft sein, d.h. eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten muss möglich sein.

Die rechtsgeschäftliche Vollmacht zur Ausschlagung ist nach § 1945 Abs. 3 BGB grundsätzlich zulässig. Auch eine Generalvollmacht ist ausreichend, wenn anzunehmen ist,

dass der Vollmachtgeber dieses Recht (Ausschlagungsrecht) mit übertragen wollte (Otte in Staudinger § 1945 Rn. 12).

Fraglich ist, ob die Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB eingehalten wurde. Da sich das Ausschlagungsrecht vorliegend unmittelbar vom Erblasser ableitet, betrug die Ausschlagungsfrist nach § 1944 Abs. 1 BGB sechs Wochen ab Kenntnis des Erbfalls. Der Tod des Erblassers verlängerte die Ausschlagungsfrist für die Ausschlagung auf Grund der Vollmacht nicht. Ihre Mutter verstarb am 16.08.2006. Die Ausschlagungsfrist endete damit grundsätzlich am 27.09.2006. Vorliegend kannte der Erblasser zwar das gemeinschaftliche Testament. Er glaubte jedoch, das gemeinschaftliche Testament verloren zu haben. Er glaubte daher gesetzlicher Erbe zu sein. Mit Auffinden des gemeinschaftlichen Testaments lief die sechswöchige Ausschlagungsfrist des § 1944 Abs 1 BGB. Ab diesem Zeitpunkt wusste der Erblasser, dass er gewillkürter Erbe der Erblasserin war. Ihre Ausschlagungserklärung mit dem Schreiben vom 27.01.2007 war daher verfristet und somit wirkungslos. Zudem wurde die Formpflicht der Ausschlagungserklärung nach § 1945 BGB nicht befolgt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass aus keinem Rechtsgrund eine wirksame Ausschlagung der Erbschaft der Erblasserin erklärt wurde.

.

5. Hilfsüberlegungen

Wie oben dargestellt, ist Ihr Rechtsweg erschöpft. Auch Ihre Argumente waren nicht zielführend. Ausschlagung und Anfechtung sind nicht - mehr - möglich.

Nur das Abstellen auf ein nicht wechselbezügliches gemeinschaftliches Testament bietet eine geringe Chance. Diese Chance kann nur durch ein zulässiges Rechtsmittel verwirklicht werden.

a. Ihr Rechtsweg

Der Rechtsweg für Sie ist ausgeschöpft. Mit der weiteren Beschwerde nach § 2729 FGG haben Sie alle Rechtsmittel ausgeschöpft, die im Erbscheinsverfahren vorgesehen sind. Dies gilt selbst dann, wenn die Entscheidung des Gerichts falsch ist. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber nach Erschöpfung des Rechtswegs Rechtsklarheit und Rechtsfrieden schaffen wollte. Der Rechtsverkehr muss sich auf die Rechtskraft der letztinstanzlichen Entscheidung verlassen können

Sie rügen mehrfach, dass Sie nicht angehört wurden. Das Anhörungsrecht ist verfassungsrechtlich normiert. Das Gehörsrecht beinhaltet das Recht zum Tatsachen- und

zum Rechtsvortrag. Ob das Anhörungsrecht mündlich oder schriftlich ausgeübt wird, ist irrelevant. Mit dem Tatsachen- und Rechtsvortrag muss sich das Gericht auseinandersetzen. Es mag sein, dass sie das erste Informationsschreiben nicht erhalten haben. Danach wurden Ihnen alle Schreiben zugesandt. Sie äußerten sich in allen Instanzen. Die Gerichte überprüften Ihre Rechtsansichten und Ihren Tatsachenvortrag, würdigten ihn und entschieden darüber. Ihr Gehörsrecht wurde nicht verletzt.

b. Rechtsweg Ihrer Tochter

Der Rechtsweg steht Ihrer Tochter offen. Sie hat nämlich keine eigenständige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht nach § 27 bis § 29 FGG eingelegt. Die weitere Beschwerde kann nach § 29 Abs. 2 i.V.m. § 22 FGG fristfrei eingelegt werden. Sie muss nach § 29 Abs 1 FGG durch einen Anwalt eingelegt werden.

Ihre Tochter ist durch die Entscheidung des Landgerichts beschwert, da ihr Erbrecht verneint wurde. Die weitere Beschwerde wäre daher zulässig. Begründet ist sie, wenn der Erblasser abweichend vom gemeinschaftlichen Testament wirksam testiert hat. Dies ist der Fall, wenn das gemeinschaftliche Testament nicht wechselbezüglich ist. Auf die oben stehenden Ausführungen wird verwiesen. Teilt das Beschwerdegericht diese Ansicht, so verweist es die Sache an das Nachlassgericht zurück.

6. Erbscheinserteilung durch Richterin Butz

Soweit Sie rügen, dass der Vorbescheid und der Erbschein von der gleichen Richterin ausgefertigt wurde, ist dies zutreffend. Wie oben ausgeführt, ist das Oberlandesgericht nur befugt, die Sache rechtlich zu überprüfen. Nach ablehnendem Beschluss Ihrer weiteren Beschwerde durch das OLG musste das Amtsgericht Bitburg den von Ihrer Schwester beantragten Erbschein ausfertigen.

7. Schadensersatzanspruch

Es könnte ein Schadensersatzanspruch gegen den Notar Hildesheim bestehen. Dieser hat nämlich das gemeinschaftliche Testament der Erblasser erhalten und trotzdem die Erklärung des Erblassers aufgenommen, dass keine das notarielle Testament hindernden Verfügungen vorliegen.

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist ein Schaden.

Sie selbst können keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, da Ihnen kein Schaden entstanden ist. Vielmehr wurden Sie durch das Geschehen materiell begünstigt, da Ihnen eine höhere Erbquote verblieb.

Ihre Tochter könnte gegen den Notar Hildesheim einen Schadensersatzanspruch haben. Nach § 19 Abs. 1 Bundesnotarordnung hat der Notar den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass er eine Amtspflicht gegenüber einem anderen verletzt. Eine Amtspflicht gegenüber Ihrer Tochter besteht nicht. Der Notar stand nämlich in keiner Rechtsbeziehung zu Ihrer Tochter.

Es besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 19 Bundesnotarordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 Beurkundungsgesetz. Danach ist der Schaden zu ersetzen, der durch Verletzung eines Schutzgesetzes entstanden ist. Der Notar hat nach § 17 Beurkundungsgesetz den Willen des Erblassers und den Sachverhalt zu ermitteln und den Erblasser über die Konsequenzen zu belehren.

Ihr Vater wollte Ihre Tochter als Miterbin einsetzen. Er legte das gemeinschaftliche Testament vor. Der Notar hätte die Wechselbezüglichkeit des Testaments erkennen müssen. Er hätte dem Erblasser auf die Ausschlagungsmöglichkeiten hinweisen müssen. Dies hat er unterlassen. Vielmehr hat er das notarielle Testament beurkundet und den Erblasser erklären lassen, dass keine die Wirksamkeit dieses Testaments hindernde letztwillige Verfügung vorliegt. Damit hat er seine Pflichten verletzt. Dies bestätigt auch das OLG Schleswig-Holstein mit Urteil vom 02.09.2004 zum Aktenzeichen 11 U 48/03 in einem ähnlichen Fall.

Daher konnte der Erblasser das Erbe nach Ihrer Mutter nicht ausschlagen und Ihre Tochter nicht wirksam zur Miterbin bestimmen. Ihrer Tochter ist daraus ein Schaden in Höhe $\frac{1}{4}$ der Erbmasse nach Ihren Vater entstanden.

Die Klage auf Schadensersatz wäre begründet. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen durch Ihre Tochter bewiesen werden.

Problematisch ist, dass Sie in dem notariellen Testament nicht benannt sind. Der Notar könnte Ihre Anwesenheit bei der Beurkundung und die Übergabe des wechselbezüglichen Testaments leugnen. Er könnte ferner bestreiten, dass der Erblasser selbst bei Kenntnis die Erbschaft nach seiner Frau ausgeschlagen hätte. Für diese Argumentation spricht der Gesundheitszustand Ihres Vaters. Sie tragen selbst vor, dass er unter anderem wegen seinem Gesundheitszustandes nicht mehr ausschlagen konnte. Dann hätten Sie aber damals mit der Vollmacht ausschlagen können. Zudem hätte die Ausschlagung im Anschluss an die Belehrung durch den Notar vor Ort stattfinden können. Ein weiterer Aufwand wäre dadurch mit Ausnahme der Notargebühren nicht entstanden.

Letztlich könnte der Notar sich auf die Nichtausschöpfung des Rechtsweges berufen. Der Geschädigte hat nämlich eine Schadensminderungspflicht und muss zuerst versuchen den Schaden anderweitig zu beseitigen. Trotz geringer Erfolgsaussichten in der Hauptsache sollte Ihre Tochter daher die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einlegen und dem Notar den Streit verkünden. Durch die Streitverkündung muss die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments nicht nochmals in dem Schadensersatzprozess bewiesen werden.

8. Zwangsversteigerung

Soweit die Beschlüsse der Gerichte in der Nachlasssache aufrechterhalten bleiben, kann die Zwangsversteigerung des Hauses nicht verhindert werden. Gründe für die Aussetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens liegen nicht vor. Sollten Sie bzw. Ihre Tochter sich nicht entschließen die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht einzulegen, so sollten Sie Kontakt mit Ihren Geschwistern aufnehmen und das Haus freihändig verkaufen, da dadurch mit großer Wahrscheinlichkeit ein höherer Erlös erzielbar ist.

C. Handlungsempfehlung

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Ihr Rechtsweg erschöpft ist. Ihre Tochter könnte jedoch eine weitere Beschwerde zum OLG erheben. Die Erfolgsaussichten sind als gering einzuschätzen. Es ist vorzutragen, dass die Erblasser kein bindendes Testament wünschten. Dies könnte ggf durch Ihre Zeugenaussage bewiesen werden.

Erfolgversprechender ist eine Schadensersatzklage gegen den Notar Hildesheim. Sie haben vorgetragen, dass Sie bei der Beurkundung dabei gewesen seien. Sie haben auch vorgetragen, dass dem Notar das Testament von 1988 bekannt gewesen sei. Der Notar hat daher unserer Ansicht nach seine Amtspflicht verletzt und Ihrer Tochter ein Schaden zugefügt.

Sollte Ihre Tochter die weitere Beschwerde nicht einlegen, so sollte das Haus freihändig veräußert werden. Wir sind gerne bereit, Sie bei dieser Sache zu unterstützen.

Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit haben wir wie zugesagt geprüft, ob und unter welchen Umständen die Frist zur Ausschlagungserklärung verlängert werden kann. Wir teilten Ihnen dabei schon mit, dass ggf. Irrtümer den Fristbeginn zur Ausschlagung hemmen können.

Im Einzelnen:

Nach BGH WM 68, 542 – 544 muss der Ausschlagungsberechtigte zuverlässige Kenntnis der in Anbetracht kommenden Umstände haben, auf Grund dessen ein Handeln von ihm erwartet werden kann. Denn nur dadurch kann eine Abwägung der für und wider die Ausschlagung treffende Argumente und Auswirkung vorgenommen werden.

Nach BGH Urteil vom 05.07.2000 zum Aktenzeichen IV ZR 180/99 ist die Frist zur Ausschlagung gehemmt, wenn eine irri- gere rechtliche Beurteilung vorliegt, sich deren Gründe nicht von vornherein von der Hand weisen lassen und sich daraus die Nichtausschlagungserklärung ergibt. Nach dem Oberlandesgericht

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Naumburg, ZErB 2006, 426 – 424 ist erforderlich, dass die tatsächlichen und rechtlichen Umstände so zuverlässig bekannt wurde, dass von dem ggf. Ausschlagungswilligen vernünftigerweise erwartet werden kann in die Überlegung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft einzutreten. Fahrlässige Unkenntnis des Erben steht seiner Kenntnis nicht gleich.

Zusammenfassen ergibt sich aus der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass sich der Irrtum auf eine Entscheidung über die Ausschlagung zu Grunde liegenden Umstände beziehen muss. Dies ist vorliegend jedoch nicht gegeben, da Sie spätestens im Januar 2007 eine Entscheidung über die Ausschlagung getroffen haben. Sie haben nämlich die Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht erklärt. Ein Irrtum über die Formvorschriften des § 1945 BGB hemmt den Fristbeginn der Ausschlagungsfrist nicht.

Demnach ist festzuhalten, dass spätestens sechs Monate nach Ablauf Ihrer ersten Ausschlagungserklärung die Frist zur Ausschlagung entfallen ist. Die Ausschlagungserklärung kann nicht formgerecht nachgeholt werden, wenn die Frist beendet ist.

Unter Berücksichtigung der schon getätigten Ausführungen steht Ihnen kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die Ausschlagung kann nicht nachgeholt werden. Sie können sich auch nicht auf die Nichtwechselbezüglichkeit des Testaments der Erblasser berufen. Ihnen ist Ihre fehlende Rechtskenntnis von den Formvorschriften zuzurechnen. Hintergrund ist die gewünschte Rechtssicherheit nach Ablauf der Ausschlagungsfrist für den Rechtsverkehr.

Um den Willen Ihres Vaters durchzusetzen, verbleiben Ihnen zwei Optionen. Zum einen könnte Ihre Tochter eine weitere Beschwerde einlegen. Diese ist beim Oberlandesgericht einzulegen. Begründet werden muss die weitere Beschwerde mit der Nichtwechselbezüglichkeit des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Erfolgsaussichten hierfür äußerst gering sind.

Weiterhin verbleibt Ihnen zumindest theoretisch die Möglichkeit Ihre Schwester wirtschaftlich durch Geltendmachung verschiedener Rückforderungs- /Pflichtteilsansprüchen dazu zu bewegen, den Willen Ihres Vaters zu akzeptieren. Gegen diese Strategie haben Sie sich bei unserem Telefonat ausgesprochen.

Letztlich können Schadensersatzansprüche gegen Ihre Anwälte und gegen den Notar geltend gemacht werden. Am erfolgversprechendsten ist ein Schadensersatzanspruch gegen den Notar, der Sie falsch beraten hat. Er hat nämlich die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments der Erblasser verkannt, obwohl Sie eine Kopie des entsprechenden Testaments vorlegten.

Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU/st

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA

Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576

Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. August 2008. Ihre Bedenken nehme ich sehr ernst. Ich hoffe, ich kann Ihre Bedenken zerstreuen und stehe Ihnen gerne weiterhin zur Seite.

Beginnend möchte ich Ihnen mitteilen, dass ein Interessenkonflikt mit Herr Seeliger nicht besteht. Herr Seeliger ist ein im Erbrecht tätiger Kollege. Ich bin nicht näher mit ihm bekannt. Ich vertrete Sie gern gegen Herrn Seeliger.

Ihre Anmerkungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mir war bekannt, dass das Nachlassgericht schon zu Lebzeiten Ihres Vaters das gesamte gemeinschaftliche Testament verkündet hat. Herr Lehmann hatte Ihnen schon mitgeteilt, dass die formellen Fehler des Gerichts keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments haben. Eine wirksame Verfügung eines Menschen kann nicht durch einen einfachen Verfahrensfehler eines Gerichts unwirksam werden. In diesem Fall würde es in das

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfeller LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler

Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank

IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse

BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Belieben des Gerichts gestellt, ob eine Verfügung wirksam ist. Dies ist schlechterdings nach deutschem Recht nicht denkbar.

Bezüglich des an Sie adressierten Schreibens des Amtsgerichts Bitburg im Zuge des Erbscheinsantrages Ihrer Schwester hat Herr Lehmann schon ausgeführt.

Im übrigen ist mir aufgefallen, dass Sie meinen, dass die gerichtliche Verfügung zur Versendung des Schreibens jeweils etwas beweist. Sie informieren uns aber nicht, welches Schreiben Ihnen konkret zugegangen oder nicht zugegangen ist. Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass die gesamte Gerichtspost wohl nicht förmlich zugestellt wurde. Damit ist der Zugang nicht förmlich beweisbar.

Auch zu Ihrem Amt als Testamentsvollstreckerin hat Herr Lehmann schon ausgeführt. Ergänzend möchte ich mitteilen, dass Sie mit Ihrem Testamentsvollstreckerzeugnis gegebenenfalls handeln könnten. Dies betrifft das reine Können und nicht das Dürfen. Da das gemeinschaftliche Testament Ihrer Eltern wechselbezüglich ist und somit das notarielle Testament Ihres Vaters unwirksam ist(so das OLG), ist die Testamentsvollstreckungsanordnung ebenfalls unwirksam. Ich rate Ihnen dringend davon ab mit Ihrem Testamentsvollstreckerzeugnis Verfügungen zu treffen. In diesem Fall könnten Sie sich schadenersatzpflichtig machen. Auch eine strafrechtliche Relevanz ist nicht vollständig auszuschließen.

Zu Ihrer Anhörung hat Herr Lehmann umfassend ausgeführt. In dem Sie sich schriftlich an die Gerichte wenden konnten, wurden Sie gehört. Das Gericht hat sich jeweils mit Ihren Argumenten auseinandergesetzt. Bitte unterscheiden Sie zwischen dem Recht auf das rechtliche Gehör und dem Recht auf persönliche Anhörung. Eine persönliche Anhörung sieht z.B. das Familienrecht in Kindschaftssachen vor. Im Erbrecht ist nur das allgemeine Gehörsrecht anzuwenden.

Bezüglich der Ausschlagung mit der „**privatrechtlichen Vollmacht**“ muss ich Sie noch einmal in aller Deutlichkeit informieren, dass eine privatrechtliche Vollmacht keine „**privatschriftliche Vollmacht**“ ist. Das Oberlandesgericht hat sich mit der privatrechtlichen Vollmacht beschäftigt. Eine privatrechtliche Vollmacht ist eine Vollmacht, die Kraft Willensakt des Vollmachtgebers erteilt wird. Dabei ist grundsätzlich die Form irrelevant. Das Oberlandesgericht hat sich nicht mit der Form beschäftigt. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, dass die Entscheidung über die Ausschlagung nicht mit einer Vollmacht getroffen

werden kann. Diese sei höchstpersönlich und kann nur vom Erben getroffen werden. Dieser kann sich bei der Durchführung der Ausschlagung einer Vollmacht bedienen. Er kann jedoch nicht das Recht zur Entscheidung über die Ausschlagung delegieren.

Sollte ich Ihre Tochter vor dem Oberlandesgericht Zweibrücken vertreten, so werde ich natürlich anders argumentieren. Ich werde auf die Gesetzeslage hinweisen. Ich werde vortragen, dass sich das Recht zur Bevollmächtigung zwingend aus dem Gesetz ergibt, so dass Sie wirksam ausgeschlagen haben. Ich muss jedoch mitteilen, dass der gleiche Senat des Oberlandesgerichts wie bei Ihnen zuständig ist. Erfahrungsgemäß wird das Gericht seine Ansicht hinsichtlich der Vollmacht nicht relativieren. Ich werde jedoch alles in meiner Macht stehende unternehmen, um Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen!

Soweit Sie mitteilen, dass am 28. Juni 2007 eine notarielle beglaubigte Erbausschlagung an das Landgericht Trier versandt wurde, teilte Ihnen Herr Lehmann mit, dass Ihre Schwester ihre Vollmacht vorher schon wirksam widerrufen hatte.

Ich bitte Sie, die von SES ausgestellte Kostennote fristgemäß auszugleichen. Sie wurde zutreffend erstellt. Nach der Honorarvereinbarung ist eine Zeitvergütung normiert. Herr Lehmann und ich haben Ihre Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Ich respektiere Ihren Einsatz. Dieser verursachte die angefallenen Zeitabschnitte.

Für ein Telefonat stehe ich gerne zur Verfügung. Leider bin ich diese Woche stark terminlich beansprucht. Ich schlage Ihnen vor, dass wir uns am Dienstag, den 19. August 2008 um 16 Uhr deutscher Zeit zu einem Telefontermin verabreden. Ich gehe davon aus, dass ich bis dato die Begleichung der Rechnung von SES verbuchen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)
Rechtsanwalt

From: raihmc@aol.com

To: Matthias.Lehmann@ses-law.de

Subject: Bitte um Kontaktaufnahme

Date: Mon, Sep 1, 2008 6:53 pm

Sehr geehrter Herr Lehmann,

bitte informieren Sie mich, ob und wann das Mandat - wie von Ihnen angekuendigt - niedergelegt wird, damit ich Vorbereitungen fuer eine Deutschlandreise treffen kann.

Mit freundlichen Gruessen aus Amerika,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel:  301-829-6264

Email: RAIHMCD@AOL.COM

[Get the MapQuest Toolbar](#). Directions, Traffic, Gas Prices & More!

From: raihmc@aol.com
To: Prof.Burandt@ses-law.de; Dr.Burandt@Hamburg.de
Subject: Fwd: Anfrage über Kontaktformular
Date: Tue, Sep 2, 2008 8:28 am

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

Ich sehe mich gezwungen, einige meiner Emails wiederholt zu schicken, denn ich vermute, dass Sie meine Schreiben nicht erhalten. RA Lehmann kündigte mir die Niederlegung des Mandats an. Ich bitte um Konfirmation. Ich hoffe, dass Sie wegen Abwesenheit nicht ueber das unglaubliche Vorgehen in der Erbschaftsangelegenheit informiert sind. Eines ist sicher: **ohne Ihre Intervention, Herr Professor, wird es in Kuerze ein Chaos geben**, denn dann werde ich mich an die Oeffentlichkeit wenden muessen.

Danke fuer Ihre Zeit!
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: raihmc@aol.com
To: Prof.Burandt@ses-law.de
Sent: Fri, 29 Aug 2008 9:52 am
Subject: Re: Anfrage über Kontaktformular

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Niemand bezweifelt, dass Sie eine hochqualifizierte Kanzlei sind, denn das war Voraussetzung fuer meine Kontaktaufnahme. Wenn ich die Kostennote nicht bezahlen "koennte", haette ich Prof. Dr. Burandt wohl kaum um Hilfe angeschrieben. **Dass Sie mir seit Wochen und wiederholt ein persoenliches Gesprach mit meinem Rechtsanwalt verweigern, ist geradezu grotesk.** Dies allein berechtigt t zu einer Beschwerdeeinreichung bei der BRAK. Sie geben an, dass Sie Euro 10.513,32 in Rechnung gestellt haben, und fragen, warum ich einen Betrag in Hoehe von Euro 158,92 ueberwiesen habe. Dieser Betrag deckt die Kopien und Versendung der bisher erhaltenen Akten, einschliesslich des leeren Umschlags, den Sie mir auf dem Seeweg schickten. Sie erwarten doch wohl nicht von mir, dass ich weiterhin fuer irrige Rechtsauskunft bezahle, die Sie zumindest dem Anschein nach in Zusammenarbeit mit RA Seliger erarbeiten?!? Wenn sein **EGO** ihm nicht erlaubt, mit mir Verbindung aufzunehmen, dann soll er daran denken, wie er mich wiederholt taesuchte, selbst nachdem ich ihm 2 Stunden unter Traenen am Telefon mein Herz ausgeschuettet hatte. Ich habe ihm mein bestes Angebot gemacht, die Bedingungen sind ihm bekannt. Bitte machen Sie ihm dies deutlich. **C a s e c l o s e d!**

Sie schreiben, dass Sie normalerweise ohne persoenliches Gesprach keine Mandate wahrnehmen und: „Eine Zusammenarbeit setzt jedoch voraus, dass beide Parteien, also wir genau wie Sie, den entsprechenden Vereinbarungen entspricht.“ **BINGO!** Bitte senden Sie mir umgehend die fehlenden Akten, korrigieren Sie Ihren Sachverhalt und dessen Bewertung unter Beruecksichtigung aller Akten und meiner Stellungnahme, und dann schicken Sie mir bitte den am 16. April 2008 angekuendigten Massnahmenkatalog. Auch kann ich Ihnen mehr als 100 Seiten Beweismaterial zu Ihrer Verwendung schicken, was sicherlich ueberfluessig ist, denn alles schreit ja regelrecht nach **KORRUPTION!!!**

Die Durchsetzung meiner Rechtsansprueche sei kein „Selbstgaenger“ (diesen Ausdruck mag ich uebrigens), sonde rn ein „aeusserst20komplizierter und dornenreicher Weg.“ Ein dornenreicher Weg fuer wen? Doch wohl fuer diejenigen, die sich der Korruption und Pflichtverletzung schuldig gemacht haben! Mein Weg ist seit 2 Jahren ohnehin dornenreich. Ich wurde als Luegner und gar Verbrecher bezeichnet, als geldgierig (obschon ich meinen eigenen Anteil meiner Schwester ueberlassen haette). Man hat versucht, mich zu erpressen. Ich wurde von Notaren und Rechtsanwaelten, denen ich vertraute, belogen und betrogen und getaesuscht und an der Ausuebung meiner Rechte nicht unterstuetzt, sondern gehindert.

Ich bat Sie, sehr geehrter Herr Lehmann, sich auf die Loesung des Problems zu konzentrieren. Sollten Sie als junger Rechtsanwalt noch nicht das „Know How“ besitzen, dieses „so komplizierte Verfahren“ zu bewaeltigen, dann habe ich Verstaendnis dafuer. Mein Vertrag ist mit Prof. Dr. Burandt abgeschlossen, fuer welchen dies muehelos sein muesste. Ich hoffe, Sie koennen Ihr Vorgehen vor ihm verantworten. Sollte ich vielleicht eine falsche Vorstellung haben, was den Professor betrifft? Vielleicht ist es ihm nicht moeglich, mir zu meinem Recht zu verhelfen und gleichzeitig einige Notar-, Rechtsanwalt- und Richterkollegen sowie das deutsche Justizsystem in Schutz zu nehmen sowie vor Laecherlichkeit zu bewahren. Vielleicht sind meine Erwartungen zu hoch, denn ich war stets ueberzeugt, dass fuer einen Prof. Dr. Burandt

kein Problem unl oesbar ist. **Vielleicht gibt es jedoch keinen „Knight in Shining Armour“...**

Im Nachhinein waren meine Ueberlegungen falsch. Niemals haette ich mich an einen anderen im Erbrecht taetigen Anwalt wenden sollen. Ich haette nach dem zweitenmal den Trend erkennen und dementsprechend handeln muessen. Am Wochenende sprach ich mit einigen Leuten aus meiner Heimatstadt; ich habe volle Unterstuetzung. Die Wuerfel werden im wahrsten Sinne d es Wortes „Im Namen des Volkes“ fallen. Ich bitte die Richter um Entschuldigung. Die Oeffentlichkeit wird mit grossem Interesse verfolgen, welches Chaos im deutschen Justizsystem herrscht:Wo Testamente den Erben schon zu Lebzeiten des Testators bekannt gegeben werden, wo Notare unbemerkt als Rechtsanwaelte fungieren und nicht fuer Fehler geradestehen, wo Richter auf Probe im ersten Jahr Entscheidungen treffen und sich gleichzeitig selbst kontrollieren, wo Rechtsanwaelte, die ihre Pflichten gegenueber Mandanten verletzen, mit Samthandschuhen angefasst und nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wo Notare, Anwaelte und Richter (mit einiger Ausnahmen) nicht nur in Unkenntnis ihrer eigenen Gesetze handeln, sondern ihre angesehene Stellung in der Gesellschaft missbrauchen un d sich ueber die Gesetze stellen, da gibt es keine Gerechtigkeit, da werden die Buerger fuer dumm verkauft und brutalisiert.....

Ich werde alles in meiner Macht tun, um diese Situation zu bekaempfen. Auch meine Zeit ist kostbar. Nach nunmehr 5 Monaten koennen wir noch keinerlei Fortschritte verbuchen. Ich bitte um sofortige Aufklaerung, was in der Angelegenheit vor sich geht. Sie koennen mich nicht auf Dauer davon abhalten, mit meinem Rechtsanwalt zu sprechen. Dies nahm ich bisher nur aus Ruecksicht auf den Professor hin, denn er mag nicht involviert sein.

Der Ball ist am Rollen... Sollten Sie mich tatsaechlich „betreuen“ und „mir zur Seite stehen“ wollen, dann wechseln Sie Ihr Trikot und begeben Sie sich umgehend aufs Spielfeld und beginnen Sie Ihre Offensive!!! Besten Dank!

Mit freundlichen Gruessen aus USA,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmcd@aol.com
Sent: Thu, 14 Aug 2008 4:34 am
Subject: Nachlass

Sehr geehrte Frau McDermaid,

wir bedanken uns für Ihre E-Mails. In der letzten E-Mail vom 14.08.2008 zeigen Sie deutlich Ihre Wünsche und Interessen auf. Sie führen an, dass Herr Seliger die Ihnen entstandenen „Schäden“ ersetzen wird. Hierzu zählen Sie auch unsere Kostenforderungen. Es mag sein, dass Herr Seliger im Rahmen eines Schadensersatzprozesses entstandene Kosten ersetzen muss. Gegenwärtig haben wir mit Ihnen einen Vertrag geschlossen. Wir bitten um dessen Erfüllung. Wir konnten bis dato keinen Zahlungseingang verbuchen. Wir verweisen auf unsere Vergütungsvereinbarung, in der es auf der Seite 4 heißt:

=0 A

„Begleicht die Mandantin eine fällige Rechnung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist, so ist SES berechtigt, die Tätigkeit ruhen zu lassen.“

Bitte haben Sie Verständnis dafür, da ss wir gegenwärtig keine weiteren Schritte veranlassen werden, bevor unsere Kostennote ausgeglichen ist. Ein Telefonat mit Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales) ist daher nur

möglich, wenn bis dato der Zahlungseingang des offen stehenden Betrages verbucht werden kann. Ihnen ist sicher bewusst, dass Zeit für Prof. Dr. Burandt ein äußerst knappes und wertvolles Gut ist.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

-----Original Message-----

From: Prof. Dr. Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>
To: RAIHMCD@AOL.COM
Sent: Tue, 26 Aug 2008 6:54 am
Subject: AW: Anfrage über Kontaktformular

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihre Mail!

Ich bin sehr gern bereit mit Ihnen ein persönliches Gespräch zu führen. Das

hätten wir schon zu Beginn der Mandatierung tun sollen. Und das machen wir

auch ausnahmslos immer so. Nur, wie Ihnen bereits mitgeteilt, haben wir in

Ihrer Angelegenheit eine Ausnahme gemacht, wegen der Entfernung zwischen

Hamburg und Maryland.

Voraussetzung für ein persönliches Gespräch und sei es auch nur

telefonisch, ist allerdings, dass Sie unsere Kostennote entsprechend der

zwischen uns getroffenen Vereinbarung, für die bereits aufgewendete Zeit und die damit entstandenen Vergütungsgebühren begleichen. Ihre Angelegenheit hat hier, wie Ihnen entsprechend mitgeteilt, erheblichen Zeitaufwand verursacht.

Und auch diese E-Mail kostet Zeit. Ich bin nicht so ein guter Tipper auf der Tastatur des Rechners und kann die Tastatur nur mit zwei Fingern bedienen.

Von daher belastet die Beantwortung=2
0Ihrer Anfragen mein Zeitbudget

überobligationsmäßig.

Desweiteren weise ich Sie darauf hin, dass in sehr naher Zeit, die

Begründungsfrist in Ihrer anhängigen Rechtssache vor Gericht abläuft.

Wenn Sie möchten, dass wir sie weiterhin vertreten und die Begründung

fertigen, bitten wir Sie hierdurch nochmals unsere bereits fällige Rechnung

äußerst kurzfristig, auszugleichen.

Durch Zahlung eines Teilbetrages haben Sie unsere Rechnung auch anerkannt.

So ist es im Vertrag geregelt. Bitte überprüfen Sie diesbezüglich den

zwischen uns (SES) und Ihnen geschlossenen Vertrag!

Sollten wir den Ausgleich der Vergütungsnote nicht sehr kurzfristig

feststellen können, werden wir das Mandat, wie mit ihnen schriftlich

vereinbart, ruhen lasse, d.h. die nötige Begründung nicht anfertigen und bei
Gericht einreichen können. Danach werden wir ebenfalls vereinbarungsgemäß
das Mandatsverhältnis kündigen müssen.

Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis, da wir unsere Dienste nicht kostenlos
und schon gar nicht in dem gezeigten Umfang zur Verfügung stellen können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Erbrecht / Fachanwalt für Familienrecht

Mediator (BAFM) / Schiedsrichter / Testamentsvollstrecker (DVEV)

SES Schlutius Eulitz Schrader

Spitalerstraße 4

20095 Hamburg

Telefon: 040/33 40 1-576

Telefax: 040/33 40 1-521

Prof.Burandt@ses-law.de

www.ses-law.de und www.Prof-Burandt.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use,

distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited

without the consent of the sender. If this transmission has been received in

error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact

the sender immediately.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: RAIHMCD@AOL.COM [<mailto:RAIHMCD@AOL.COM>]

Gesendet: Donnerstag, 21. August 2008 15:59

An: info@anwaltunion.info

Betreff: Anfrage über Kontaktformular

Kontaktformular:

Nachricht von Inge H. McDermaid

Email: RAIHMCD@AOL.COM

Telefon: USA  (301) 829-6264

Nachricht:

Sehr geehrter Prof. Dr. Durandt,

Bitte geben Sie mir Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch in der Erbschaftssache zwecks Aufklärung der widersprüchlichen Schreiben, die ich erhalten habe. Danke! (21. Aug. 2008)

Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court

Mount Airy, MD 21771

USA

Tel:  **301-829-6264**

Email: RAIHMCD@ACL.COM

--

[Get the MapQuest Toolbar.](#) Directions, Traffic, Gas Prices & More!

[Get the MapQuest Toolbar.](#) Directions, Traffic, Gas Prices & More!

From: Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

To: raihmc@aol.com

Date: Tue, Sep 2, 2008 9:27 am

Attachments: Schreiben_an_Mandant_(Mandat_niedergelegt)_(104820).doc (78K)

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009
681/08BU /st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit haben wir Ihre E-Mails zur Kenntnis genommen. Wir vermerken weiterhin, dass Sie unsere Gebührenrechnung nicht begleichen wollen.

Wie schon angekündigt, legen wir hiermit das Mandat nieder. Wir beziehen uns hierzu auf unsere Vergütungsvereinbarung. Auf der Seite 4 in der Mitte ist vermerkt, dass wir berechtigt sind, das Mandat niederzulegen wenn Sie die Bezahlung der Rechnung verweigern.

Wir teilen Ihnen mit, dass eine Abschrift der Akte vom Nachlassgericht und eine Mitteilung des Nachlassgerichts eingegangen ist. Hinsichtlich dieser Schriftstücke machen wir von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, bis unsere Gebührenrechnung beglichen ist.

Wir fordern Sie auf, unsere offenstehenden Gebühren bis zum

16. September 2008

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfeller LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

hier eingehend zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist werden wir unsere Gebühren ohne weitere Vorankündigung mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen. Wir weisen Sie schon jetzt darauf hin, dass wir nach § 29 Abs. 1 ZPO Klage vor dem Landgericht Hamburg erheben werden. Wir gehen davon aus, dass Sie nunmehr unsere Gebührenforderung begleichen werden, da ansonsten weitere Unannehmlichkeiten und Kosten verursacht werden, die von Ihnen zu tragen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

Rechtsanwalt

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Nachricht in der Erbschaftssache
Date: Wed, Sep 3, 2008 11:30 am

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ich hatte grosse Hoffnung fuer Sie als junger RA, doch leider haben Sie sich in den letzten Monaten immer tiefer verstrickt. Sie verweigern mir weiterhin ein Gesprach mit meinem RA, Prof. Dr. Burandt, der ueber Ihr Vorgehen wahrscheinlich nicht informiert ist. Sie stellen mir Euro 10.513,32 in Rechnung fuer einen Zeitaufwand, in welchem Sie die Interessen eines anderen vertreten, allem Anschein nach in Zusammenarbeit mit RA Seliger. Laut Ihrer Worte kamen zufaelligerweise die restlichen Akten usw. vom AG Bitburg an, und natuerlich koennen Sie mir diese nun nicht schicken.

Herr Lehmann, ich bin nicht mehr derselbe Mensch, der ich vor 2 Jahren war. Haetten sie mich damals kennengelernt, haetten Sie mich als aeusserst schuechtern und zurueckhaltend empfunden. Heute jedoch koennen Sie mir nicht mit einem Hamburger Gericht drohen. Ich werde diese Gelegenheit nutzen und in meiner Sache vorsprechen, worauf ich schon sehr lange warte. Ausserdem bekaeme ich Hamburg einmal zu sehen. Koennen Sie einige Sehenswuerdigkeiten empfehlen?

Da Sie mir mitteilen, dass Sie das Mandat niedergelegt haben, werde ich die Konsequenzen ziehen. Nichts haelt mich nun mehr auf, niemand steht mir im Weg...

Den Emailaustausch und unser gelegentliches Gesprach werde ich aufrichtig vermischen im Hinblick darauf, dass sich dadurch meine Muttersprache etwas verbessert hat. So selten wird mir diese Moeglichkeit geboten. Das finde ich schade!

Mit freundlichen Gruessen aus Amerika,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

[Get the MapQuest Toolbar](#). Directions, Traffic, Gas Prices & More!

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Subject: AW: Nachricht in der Erbschaftssache
Date: Thu, Sep 4, 2008 3:08 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

auch ich bedaure den Ausgang des Mandats. Leider nahmen und nehmen Sie an, dass ich die Interessen Dritter vertreten habe. Dies weise ich erneut zurück. Unsere Gebührenforderung ist berechtigt. Wir sind daher leider gezwungen, diese durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

Von: raihmc@aol.com [<mailto:raihmc@aol.com>]
Gesendet: Mittwoch, 3. September 2008 17:30
An: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Betreff: Nachricht in der Erbschaftssache

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ich hatte grosse Hoffnung fuer Sie als junger RA, doch leider haben Sie sich in den letzten Monaten immer tiefer verstrickt. Sie verweigern mir weiterhin ein Gespraech mit meinem RA, Prof. Dr. Burandt, der ueber Ihr Vorgehen wahrscheinlich nicht informiert ist. Sie stellen mir Euro 10.513,32 in Rechnung fuer einen

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: Nachricht in der Erbschaftssache
Date: Thu, Sep 4, 2008 9:50 am

Sehr geehrter Herr Lehmann,

damit es keine Ueberraschungen gibt, teile ich Ihnen mit, dass ich mich nun an die Oeffentlichkeit wende. Ich wollte stets nur den letzten Willen meines Vaters verwirklichen und war mehr als entgegenkommend, was RA Seliger betrifft. Da auch ich meine Privatsphaere schaeetze, haette ich es sehr vorgezogen, die Angelegenheit ohne den nun unvermeidlichen Medienzirkus aus der Welt zu schaffen. Leider bieten Sie mir keine Alternative an...

Ich wuensche Ihnen trotzdem alles Gute,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Thu, 4 Sep 2008 3:07 am
Subject: AW: Nachricht in der Erbschaftssache

Sehr geehrte Frau McDermaid,

auch ich bedaure den Ausgang des Mandats. Leider nahmen und nehmen Sie an, dass ich die Interessen Dritter vertreten habe. Dies weise ich erneut zurueck. Unsere Gebuehrenforderung ist berechtigt. Wir sind daher leider gezwungen, diese durchzusetzen.

Mit freundlichen Grueßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution,

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Subject: AW: Nachricht in der Erbschaftssache
Date: Thu, Sep 4, 2008 10:04 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

Ihre Email nehmen wir zur Kenntnis. Bitte haben Sie Verständnis, dass soweit unsere Rechte durch die Medien verletzt werden, diese von uns verteidigt werden. Auch wir wünschen Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

Von: raihmc@aol.com [<mailto:raihmc@aol.com>]
Gesendet: Donnerstag, 4. September 2008 15:50
An: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Betreff: Re: Nachricht in der Erbschaftssache

Sehr geehrter Herr Lehmann,

damit es keine Ueberraschungen gibt, teile ich Ihnen mit, dass ich mich nun an die Oeffentlichkeit wende. Ich wollte stets nur den letzten Willen meines Vaters verwirklichen und war mehr als entgegenkommend, was RA Seliger betrifft. Da auch ich meine Privatsphaere schaeetze, haette ich es sehr vorgezogen, die Angelegenheit ohne den nun unvermeidlichen Medienzirkus aus der Welt

From: raihmcd@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: Nachricht in der Erbschaftssache
Date: Thu, Sep 4, 2008 10:18 am

Sehr geehrter Herr Lehmann,

ich versichere Ihnen, dass nur Tatsachen vorgetragen werden. Ich stehe zu meinem Wort. Ihre Rechte werden doch dadurch nicht verletzt. Lassen wir die Wuerfel fallen, Herr Lehmann!

Freundliche Gruesse,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmcd@aol.com
Sent: Thu, 4 Sep 2008 10:03 am
Subject: AW: Nachricht in der Erbschaftssache

Sehr geehrte Frau McDermaid,

Ihre Email nehmen wir zur Kenntnis. Bitte haben Sie Verständnis, dass soweit unsere Rechte durch die Medien verletzt werden, diese von uns verteidigt werden. Auch wir wünschen Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
OA
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: Nachricht in der Erbschaftssache
Date: Sun, Sep 7, 2008 10:32 pm
Attachments: Bitburg_May_2007.jpg (155K)

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Laut Gesetz sind Sie verpflichtet, mir die restlichen Akten zukommen zu lassen. Bitte schicken Sie mir alle fehlenden Akten via UPS Worldwide Express mit Tracking Nummer. Danke. Sollte ich Montag, den 8. Sep. 2008, bis 20:00 p.m. deutscher Zeit keinen Statusreport in der Erbschaftssache erhalten haben, werde ich die Angelegenheit unverzüglich veröffentlichen. Ich sollte mich auch endlich einmal kurz vorzustellen, damit Sie mich dann erkennen (siehe Anlage).

JUSTITIA OMNIBUS! Justice for all!

Inge Hubo McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Thu, 4 Sep 2008 10:03 am
Subject: AW: Nachricht in der Erbschaftssache

Sehr geehrte Frau McDermaid,

Ihre Email nehmen wir zur Kenntnis. Bitte haben Sie Verständnis, dass soweit unsere Rechte durch die Medien verletzt werden, diese von uns verteidigt werden. Auch wir wünschen Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Subject: AW: Nachricht in der Erbschaftssache
Date: Mon, Sep 8, 2008 3:34 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

bezüglich der Akten unterliegen Sie einem Rechtsirrtum. Wir verweisen auf § 50 Abs 3 BRAO, wonach uns ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Sie erhalten die Akten umgehend nachdem Sie unsere Gebührenforderung beglichen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

Von: raihmc@aol.com [<mailto:raihmc@aol.com>]
Gesendet: Montag, 8. September 2008 04:32
An: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Betreff: Re: Nachricht in der Erbschaftssache

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Laut Gesetz sind Sie verpflichtet, mir die restlichen Akten zukommen zu lassen. Bitte schicken Sie mir alle fehlenden Akten via UPS Worldwide Express mit Tracking Nummer. Danke. Sollte ich Montag, den 8. Sep. 2008, bis 20:00 p.m. deutscher Zeit keinen Statusreport in der

From: raihmc@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: Nachricht in der Erbschaftssache
Date: Mon, Sep 8, 2008 9:26 am

Sehr geehrter Herr Lehmann,

ich hatte mir § 50 Abs 3 BRAO gestern bereits angesehen, da steht: "Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstuecke nach den Umstaenden unangemessen waere."

Ich begleiche keine Gebuehren, die in Verteidigung der Gegenpartei entstanden sind. Darueber hinaus verweigern Sie mir, mit meinem Anwalt zu sprechen. Ich werde die Akten nun auch ohne Ihre Hilfe bekommen.

Gestern fand ich eine Karte fuer junge Rechtsanwaelte, deren Inhalt ich Ihnen mit auf Ihren Weg geben moechte:

Wishing you every success
as you enter the legal profession.
With your talent
and commitment,
your integrity
and concern for others,
you're sure to make
a positive difference
and find all the fulfillment
and happiness
you deserve.

Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Mon, 8 Sep 2008 3:33 am
Subject: AW: Nachricht in der Erbschaftssache

Sehr geehrte Frau McDermaid,

bezüglich der Akten unterliegen Sie einem Rechtsirrtum. Wir verweisen auf § 50 Abs 3 BRAO, wonach uns ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Sie erhalten die Akten umgehend nachdem Sie unsere Gebührenforderung beglichen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmc@aol.com
Subject: AW: Nachricht in der Erbschaftssache
Date: Mon, Sep 8, 2008 9:50 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

unter diesen Umständen ist es besser die Kommunikation zu beenden. Die Standpunkte sind letztlich ausgetauscht. Vielen Dank übrigens für Ihr Bild.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

Von: raihmc@aol.com [mailto:raihmc@aol.com]
Gesendet: Montag, 8. September 2008 15:26
An: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Betreff: Re: Nachricht in der Erbschaftssache

Sehr geehrter Herr Lehmann,

ich hatte mir § 50 Abs 3 BRAO gestern bereits angesehen, da steht: "Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstuecke nach den Umstaenden unangemessen waere."

From: raihmcd@aol.com
To: Matthias.Lehmann@ses-law.de
Subject: Re: Nachricht in der Erbschaftssache
Date: Mon, Sep 8, 2008 10:50 am

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Leider sind Sie nicht in der Lage, zu helfen, weder als Anwalt noch als Mediator. Meine Erwartungen waren zu hoch. Meine Rechte jedoch werde ich durchsetzen, denn es gibt keine Alternative. Ohne Sie wird es ein holpriger und muhsamer Weg, doch es gibt kein Zurueck. Dank des Internets wird sich die Nachricht wie ein Lauffeuer verbreiten und mit weit grosserem Interesse als die irrige Entscheidung des OLG Zweibruecken verfolgt werden. Ich bitte die Richter des OLG nochmals um Entschuldigung, besonders Richter Kratz, fuer welchen ich trotz seiner Unkenntnis des § 1945 grossen Respekt habe. Ich werde ihn anrufen und mit ihm sprechen. Auch mit Prof. Dr. Burandt werde ich schnellstens in Verbindung treten, denn er sollte von mir ueber die Geschehnisse informiert werden.

Betrachten Sie dies als meine letzte Email an Sie, Herr Lehmann! Ich moechte Sie ja nun wirklich nicht belaestigen :)

Inge Hubo McDermaid

-----Original Message-----

From: Matthias Lehmann <Matthias.Lehmann@ses-law.de>
To: raihmcd@aol.com
Sent: Mon, 8 Sep 2008 9:48 am
Subject: AW: Nachricht in der Erbschaftssache

Sehr geehrte Frau McDermaid,

unter diesen Umständen ist es besser die Kommunikation zu beenden. Die Standpunkte sind letztlich ausgetauscht. Vielen Dank uebrigens für Ihr Bild.

0A

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lehmann
SES Schlutius Eulitz Schrader
Spitalerstraße 4
20095 Hamburg
Telefon: 040/33 40 1-576
Telefax: 040/33 40 15 21
Matthias.Lehmann@ses-law.de
www.ses-law.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

From: raihmcd@aol.com
To: Prof.Burandt@ses-law.de
Bcc: Dr.Burandt@Hamburg.de
Subject: Erbschaftssache
Date: Tue, Sep 9, 2008 10:55 am

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

zunaechst moechte ich mich nochmals bei Ihnen bedanken, dass Sie mir in der Erbschaftsangelegenheit helfen. Ich bitte Sie jedoch, mir endlich mitzuteilen, was vor sich geht. Herr Lehmann beantwortet keine meiner Fragen und sagt, dass Sie das Mandat niedergelegt haben. Angesichts der Tatsache, dass ich seit Monaten widerspruechliche Schreiben und irrige Rechtsauskunft erhalte, finde ich das Vorgehen recht absurd. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie ueber den Inhalt dieser Dokumente informiert sind oder solches Vorgehen tolerieren. Die Schreiben kommen ohne Zweifel von einer Person, die ein grosses Interesse daran hat, mich zum Aufgeben zu zwingen, allem Anschein nach von RA Seliger persoendlich.

Moeglicherweise sind Sie nicht einmal von der offensichtlichen Korruption am AG Bitburg informiert. Moeglicherweise hat Sie keine meiner Emails erreicht. Moeglicherweise hat man Ihnen nicht mitgeteilt, dass ich mich - wenn Sie tatsaechlich Ihre Hilfe verweigern - unverzueglich an die Oeffentlichkeit wenden muss. **Sicher ist, dass ohne Ihre Intervention ein Chaos unmittelbar bevorsteht, Herr Professor!**

Ich moechte Sie noch einmal dringend bitten, mir die Gelegenheit zu einem persoentlichen Gespraech zwecks Aufklaerung zu gewaehren. Nur so kann ich mich von der Identitaet meines Ansprechpartners ueberzeugen.

Besten Dank im Voraus!

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA
Tel:  301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Looking for spoilers and reviews on the new TV season? [Get AOL's ultimate guide to fall TV.](#)

From: Prof. Dr. Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>
To: RAIHMCD@AOL.COM
Subject: Ihr Mandat
Date: Wed, Sep 10, 2008 4:54 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

Ihre email vom 09.09.2008 habe ich erhalten. Herr Lehmann hat Ihnen mitgeteilt, dass wir das Mandat niedergelegt haben, da Sie sich weigern unsere Kostennoten zu begleichen. Ich teile nochmals mit, dass ich über das Verfahren informiert bin. Herr Lehmann hat für SES das Mandat in Abstimmung mit mir niedergelegt. Schon aus Kostengründen bin ich nicht in der Lage, weiter mit Ihnen zu korrespondieren. Sollten Sie unsere Gebührenrechnungen umgehend begleichen, so stehe ich gern zu einem persönlichen Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

W. Burandt

SES Schlutius Eulitz Schrader
Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Mediator (BAFM)

* * * * *

Spitalerstraße 4
D - 20095 Hamburg
Telefon:  + 49(0)40 33 40 1-576
Telefax: + 49(0)40 33 40 1-521
Prof.Burandt@ses-law.de
www.ses-law.de und www.Prof-Burandt.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

From: raihmc@aol.com
To: Prof.Burandt@ses-law.de
Subject: Re: Ihr Mandat
Date: Wed, Sep 10, 2008 2:20 pm

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt (???) oder: To Whom It May Concern,

danke fuer die Antwort. Seit Wochen geht es darum, festzustellen, von wem ich die widerspruechlichsten Dokumente geschickt bekomme, die ohne Zweifel vor Absendung an mich manipuliert werden. Mir wird mit keinem Wort mitgeteilt, was in der Erbschaftssache vor sich geht. Ich muss staendig mit RA Lehmann argumentieren, dass er den ganzen Sachverhalt falsch dargestellt und regelrecht so geschmiedet hat, dass die "Schuldigen" nicht belangt werden sollen und mir keine Rechtsmittel verbleiben. Ich denke, dass Sie Ihren Namen nicht auf den Dokumenten mit vollkommen irriger Rechtsauskunft finden wollen. Ist Ihnen uebrigens bekannt, dass man mir einen leeren Umschlag anstatt meine Akten schickte? Die restlichen Akten fehlen mir immer noch. Ich bin kein boeswilliger Mensch, Herr Professor, und ich entschuldige mich auch gern dafuer, sollte mein Ton zu aggressiv sein, doch diese kleinen Spiele gehen zu weit.

Es stimmt nicht, dass ich mich weigere, die Kostennoten zu bezahlen. Selbst gestern abend habe ich noch Euro 655,68 fuer Zeitraum 1. Aug. 2008 bis 2. Sep. 2008 ueberwiesen. Ich moechte lediglich wissen, wie es dazu kommt, dass mir fuer Juni/Juli Euro 10.513,32 in Rechnung gestellt werden fuer einen Zeitaufwand, in welchem eindeutig die Interessen von RA Seliger vertreten werden und in welchem ich staendig darauf hinweisen muss, dass weitere Akt en existieren. Warum muss ich meinen Anwalt unzaehlige Male korrigieren, weil er Verfahrensfehler nicht vermerkt, die zur klaren Wiederaufnahme und anderer Rechtsprechung fuehren wuerden? Z. Bsp. wurde ich ganz eindeutig vom AG Bitburg nicht angeschrieben, als meine Schwester den Erbscheinsantrag stellte; ich hatte am 28. Juni 2007 eine notariell beglaubigte Erbausschlagung beim LG Trier eingereicht, obschon ich kein Recht auf Anhoerung hatte; die Akte beweist das eindeutig, doch RA Lehmann legt alles anders aus und widerspricht sich staendig. Man kann doch nicht erwarten, dass ich im BGB lesen und fuer meinen eigenen Rechtsrat bezahlen soll. Sie sagen, dass Sie nicht wissen, was ich mit RA Seliger besprochen hatte, doch Sie interessieren sich nicht fuer das Beweismaterial, welches ich Ihnen zur Veruegung stellen wollte. Alles, was zu sagen ist, habe ich bereits kundgetan. Dass man Ihnen meine Nachrichten nicht mitteilt, ist offenkundig. Vielleicht sollte ich Ihnen alle mit RA Lehmann ausgetauschten Emails auf dem Postweg schicken. Sie wuerden sich recht gut amuesieren, Herr Professor!

Ich kenne meine Rechte, und wenn ich Ihnen mitteile, dass ich vermute, Dokumente in Ihrem Namen zu erhalten, von denen Sie meiner Meinung nach nicht informiert sind, dann geschieht dies aus Respekt fuer Sie. Haetten Sie meine Nachrichten gelesen, wuessten Sie, dass ich Sie fuer einen Mann von grosser Intelligenz und Integritaet halte. Die einzig logische Konsequenz, die zur Aufklaerung fuehren kann, ist das persoenliche Gespraech mit Ihnen, meinem Rechtsanwalt! Oder habe ich Logik I, II und III verfehlt? Wenn mir keine Gelegenheit gegeben wird, mich von Ihrer Identitaet zu ueberzeugen, gibt es folgende Erklarungen:

1. RA Lehmann hat sowohl Sie als auch mich getaeschert (in diesem Fall CONGRATS, Herr Lehmann!)
2. Sie, Herr Professor, wollen mir nicht helfen, denn Ihre sogenannten "Kollegen", wenn auch korrupt, sind Ihnen wichtiger als die Rechte eines deutschen Staatsbuergers (in, wie heisst die Stadt noch, Mount Airy? wo ist die Stadt, in Maryland, USA?)
3. Es gibt in Deutschland keine Gerechtigkeit, denn die Notare, Rechtsanwaelte und Richter handeln entweder in Unwissenheit ihrer eigenen Gesetze oder stellen sich ueber die Gesetze (Ausnahmen bestaetigen die Regel)
- 4. ALL OF THE ABOVE!**

Ich ueberlasse es Ihnen, die richtige Antwort zu finden. Sicher ist, an mir hat es nie gelegen, eine Loesung des Problems zu erarbeiten. Und das Scheitern ist garantiert nicht auf eine Kostennote abzuschieben! RA Seliger haette sein EGO beiseite stellen und meinem Angebot, mit mir Verbindung aufzunehmen, Folge leisten sollen. Ich waere sogar nach Hamburg gekommen, obschon ein Flug wegen eines Bandscheibenproblems recht anstrengend ist und ich darueber hinaus jedesmal grosse Flugangst habe. Nun ist es an der Zeit zu handeln; noch heute abend werde ich den ersten Schritt tun. Eines kann ich Ihnen versprechen: die Rechte meines Vaters, sow ie auch meine eigenen Rechte, werde ich verteidigen, solange ich lebe. **Es gibt keine Alternative! Ich bin ueberzeugt, sehr geehrter Herr Professor, dass Sie inoffiziell hierfuer Verstaendnis haben.**

Mit freundlichen Gruessen aus Mt. Airy,
Inge Hubo McDermaid

From: Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

To: raihmcd@aol.com

Subject: Ihre Erbsache

Date: Mon, Sep 15, 2008 7:24 am

Attachments: Anschreiben_Gericht_(110827).pdf (26K), Zurückweisungsbeschluss_(110828).pdf (60K),
Anschreiben_Gericht_(110829).pdf (28K), Beschluss_vom_Gericht_(110830).pdf (29K),
McDermaidananAGBitburg.doc (77K), McDermaidanMdt.doc (79K)



11. SEP. 2008

Amtsgericht Bitburg

Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

1. Franz-Josef Hubo, A sternweg 4, 54550 Daun-Rengen

- Antragsteller -

2. Angelika Hubo, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-Mötsch

- Antragstellerin -

gegen

Inge H. Mc Dermaid, 4000 Wedge Ct, USA-21771 Mount Airy Maryland

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte S-E-S Schlutius
u. Partner, Spitalerstr. 4,
20095 Hamburg -681/08BU-Bu/st -

wird der Antrag der Antragsgegnerin vom 23.04.2008 auf einstweilige Einstellung des Verfahrens (§ 180 II ZVG)

z u r ü c k g e w i e s e n .

G r ü n d e :

Auf Antrag der Miteigentümer Franz-Josef Hubo, Daun-Rengen und Angelika Hubo, Bitburg wurde am 08.04.2008 durch das Versteigerungsgericht die Teilungsversteigerung angeordnet. Der Beschluß wurde der Antragsgegnerin mit der erforderlichen Einstellungsbelehrung gemäß § 30 b ZVG ordnungsgemäß zugestellt. Am

23.04.2008, also noch rechtzeitig innerhalb der 2-wöchigen Notfrist, ging der Einstellungsantrag bei Gericht ein. Eine Begründung des demnach gemäß § 180 II ZVG zulässigen Antrages wurde trotz Aufforderung durch das Gericht bis heute nicht eingereicht.

Das Verfahren der Zwangsversteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft nach den §§ 180 ff. ZVG ist voll und ganz von formellem Recht geprägt. Jeder Miteigentümer einer im Grundbuch eingetragenen Gemeinschaft kann zur Durchsetzung seines Auseinandersetzungsanspruchs den Antrag auf Durchführung des Verfahrens stellen. Er muß nicht nachweisen, daß die Aufhebung der Gemeinschaft oder die Versteigerung zulässig sei, er muß auch nicht sein Recht durch Klage feststellen lassen. Nur gesetzliche oder aus dem Grundbuch ersichtliche Gründe behindern ihn (siehe Zeller, ZVG, 11. Auflage, § 180 Anm. 2 (2)). Diese liegen hier jedoch nicht vor.

Eine Verfahrenseinstellung kommt nur dann in Betracht, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der Miteigentümer angemessen erscheint, da bei einer Gemeinschaft der Anspruch eines Miteigentümers auf Aufhebung dieser Gemeinschaft den Vorrang hat.

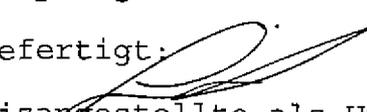
Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ist dem Gericht aber nur möglich, wenn der Einstellungsantrag auch begründet wird.

Dies ist aber bis heute nicht geschehen.

Der Einstellungsantrag war als unbegründet zurückzuweisen.

Bitburg, den 01.09.2008
Das Amtsgericht
gez. Wirtz
Rechtspfleger

Ausgefertigt:


Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Aktenzeichen:
10 K 52/08



SCHLUTIUS
Rechtsanwälte, Notarschlichter, Steuerberater

11. SEP. 2008

Amtsgericht Bitburg

Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache
zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

betreffend den Grundbesitz eingetragen im

Grundbuch von Bitburg Blatt 1856,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bitburg,
Flur 4, Flurstück 1/16,
Gebäude- und Freifläche, Messenweg 21, Größe: 2286 qm;

Eigentümer:

1. Franz-Josef Hubo, Astenweg 4, 54550 Daun-Rengen
 2. Angelika Hubo, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-Mötsch
 3. Inge H. McDermaid, 4000 Wedge Ct. Mount Airy, MD 21771 USA
- in Erbengemeinschaft -

soll zur Ermittlung des Verkehrswertes (§ 74a Abs. 5 ZVG) der vorgenannte Grundbesitz durch einen Sachverständigen geschätzt werden.

Mit der Schätzung wird beauftragt:

Herr Architekt Hans-Joachim Heck, Prümzurlayer Str. 11, 54666 Irrel.

Das Gutachten soll schriftlich erstattet werden.

Amtsgericht Bitburg, den 01.09.2008
gez. Hartmut Wirtz
Rechtspfleger
Ausgefertigt:

Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU /st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

10 K 52/08

In der Zwangsversteigerungssache

Franz-Josef Hubo u.a. ./. Inge H. McDermaid

teilen wir mit, dass wir die Antragsgegnerin nicht mehr vertreten. Es wird daher darum gebeten, die weitere Korrespondenz mit der Antragsgegnerin persönlich zu führen.

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfelder LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Per E-Mail: raihmc@aol.com

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU /st
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit übersenden wir Ihnen die Schriftsätze des Amtsgerichts Bitburg, nachdem der Antrag auf einstweilige Einstellung des Verfahrens der Zwangsversteigerung abgewiesen und ein Gutachter beauftragt wird. Wir weisen darauf hin, dass gegebenenfalls eine sofortige Beschwerde nach § 180 ZVG in Verbindung mit § 30 b ZVG erhoben werden kann. Die sofortige Beschwerde ist binnen zwei Wochen beginnend ab Zustellung des Beschlusses, d.h. bis zum 25. September 2008 zu erheben.

Ihre E-Mail haben wir ebenfalls zur Kenntnis genommen. Wir haben einen berechtigten Gebührenanspruch. Solange Sie unseren Gebührenanspruch nicht respektieren und unsere Gebührenforderung erfüllen, sehen wir uns nicht in der Lage, weiter mit Ihnen zu korrespondieren.

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmut Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfeller LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Detlef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir dem Amtsgericht Bitburg mitgeteilt haben, dass wir Sie nicht mehr vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

From: Prof. Dr. Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>
To: RAIHMCD@AOL.COM
Subject: Ihr Mandat
Date: Tue, Sep 16, 2008 9:04 am

Sehr geehrte Frau McDermaid,

heute hat mir die Buchhaltung mitgeteilt, dass Sie unsere letzte Kostennote ausgeglichen haben. Hierfür danken wir Ihnen.

Offen ist allerdings immer noch die vorletzte Kostennote vom 30.07.2008 über 10.354,40 €, deren Ausgleich wir bislang nicht verzeichnen konnten und um deren Ausgleich ich Sie hiermit nochmals ganz persönlich bitte! –

Inzwischen hat sich das Amtsgericht Bitburg hier gemeldet. Nach Ihrer letzten Zahlung sind wir hier verunsichert und wissen nicht, ob Sie nun doch weiterhin von uns vertreten werden möchten.

Da wir nach der zwischen uns geschlossenen Vergütungsvereinbarung berechtigt waren das Mandat ruhen zu lassen und bei endgültiger Zahlungsverweigerung weiter berechtigt waren das Mandat niederzulegen, haben wir die Mandatsniederlegung hier verfügt.

Das Mandat kann selbstverständlich wieder aufgenommen werden, wenn Sie uns dies mitteilen und sie zudem unsere noch offenen Kostennote kurzfristig ausgleichen sollten.

Die Bearbeitung im Monat Juli, die zu der noch offenen Kostennote geführt hat, war äußerst zweckdienlich und sollte Ihnen die rechtlichen Gegebenheiten und insbesondere einen Überblick zu der rechtlichen Chancenverteilung geben. Keinesfalls handelte es sich dabei um eine Mitteilung von Herrn RA Seliger, noch hat dieser Kenntnis von den Rechtsausführungen die von Herrn RA Lehmann und mir gemeinsam erarbeitet und inhaltlich auch getragen werden. Es ist uns ein wichtiges Anliegen unseren Mandanten keinen „Sand in die Augen zu streuen“, sondern sie über die nach unserer Auffassung realistischerweise einzuschätzenden Chancen vorn vornherein aufzuklären und zu informieren. Nichts anderes, sehr geehrte Frau McDermaid, war unser Begehren.

Hierzu mussten wir auch vom „worst case“ ausgehen, also in die Rolle des „advocatus diaboli“ schlüpfen, um zu verdeutlichen was „schlimmsten falls“ eintreten könnte.

Uns lag es fern, sie in ihren Interessen zu beeinträchtigen oder die Interessen jemand anderes gegen Sie zu vertreten. Schließlich haben wir das Mandat mit Ihnen geschlossen und nicht mit RA Seliger oder irgendjemand sonst.

Sehr geehrte Frau McDermaid, bitte teilen Sie uns mit wie von Ihrer Seite weiter verfahren werden soll, ob Sie unsere offene Rechnung zu begleichen bereit sind oder ob wir anderen falls wie bereits verfügt weiter davon ausgehen können, dass die Mandatierung von Ihnen nicht mehr gewünscht wird und wir die Bearbeitung Ihrer Rechtssache hier - wie bereits verfügt - nunmehr endgültig abschließen.

Sollten Sie im Anschluss an Ihrer diversen E-Mails, wider unsere Erwarten, doch noch von uns vertreten werden wollen und bereit sein die offene Rechnung kurzfristig ausgleichen - denn das ist die Kardinalbedingung unsererseits für Ihre Vertretung, da wir leider nicht unentgeltlich tätig sein können, auch wenn ein Fall noch so interessant und Anspruchsvoll ist – dann bitten wir um Ihr entsprechendes Tätigwerden. Wir würden so dann dem Amtsgericht Bitburg mitteilen, dass wir das Mandat wieder aufnehmen und die dort vorliegende Akte würde nicht wieder ins Archiv zurück verlagert werden. Das heraussuchen, hat ja bereits genug Zeit in Anspruch genommen. -

Für Ihre Klarstellung wäre ich dankbar!

Mit freundlichen Grüßen

W. Burandt

SES Schlutius Eulitz Schrader

Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Mediator (BAFM)

* * * * *

Spitalerstraße 4
D - 20095 Hamburg

Telefon:  + 49(0)40 33 40 1-576

Telefax: + 49(0)40 33 40 1-521

Prof.Burandt@ses-law.de

www.ses-law.de und www.Prof-Burandt.de

Diese elektronische Nachricht enthält vertrauliche Informationen, die nur für die im Text bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Nachricht ist durch das Briefgeheimnis geschützt und unterliegt gegebenenfalls dem Anwaltsgeheimnis sowie anderen Regeln zum Schutz der Vertraulichkeit. Jede Benutzung, Versendung, Herstellung von Kopien oder Veröffentlichung durch andere Personen ist ohne Zustimmung des Absenders untersagt. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie höflichst, sie auf Ihren Systemen zu löschen und den Absender umgehend zu benachrichtigen.

This electronic mail transmission contains confidential information intended only for the person(s) named. It is subject to the laws of mail secrecy and may be protected by Attorney-Client and other legal privileges. Any use, distribution, copying or disclosure by another person is strictly prohibited without the consent of the sender. If this transmission has been received in error, you are kindly requested to delete it from your system and to contact the sender immediately.

From: raihmcd@aol.com
To: Prof.Burandt@ses-law.de
Subject: Re: Ihr Mandat
Date: Tue, Sep 16, 2008 12:11 pm

Sehr geehrter Prof. Dr. Burandt,

seit Monaten habe ich um ein persoenliches Gespraech mit Ihnen gebeten, damit ich feststellen kann, ob Sie tatsaechlich vom Inhalt der widerspruechlichen Dokumente informiert sind, die ich in Ihrem Namen erhalten habe. Leider wird mir keine Moeglichkeit gegeben, mich von Ihrer Identitaet zu ueberzeugen. Ich weiss nicht einmal, ob diese Email wiederum von Ihnen ist, Herr Professor.

Die Sachverhaltsauslegung von RA Lehmann laesst einiges zu wuenschen uebrig. Um gerade nur ein Beispiel zu nennen, besteht er darauf, dass ich angeschrieben wurde, als meine Schwester einen Erbschein fuer uns drei Geschwister beantragte. Ich korrigierte ihn, dass ich nur bezueglich des Erbscheins fuer meinen Vater angeschrieben wurde. Die richterliche Verfuegung beweist dies ganz eindeutig. Im heutigen Gespraech mit dem Nachlassgericht, verteidigte sich die Rechtspflegerin dort, dass ich selbstverstaendlich nicht angeschrieben wurde, denn ich war ja nicht die Benachteiligte, sondern nur meine Tochter. Auch teilte Sie dem Rechtspfleger mit, der fuer die Zwangsversteigerung taetig ist, und welchem ich meine Annahme des Amtes des Testamentvollstreckers sowie die Bestaetigung des Eingangs der Annahme des Amtes des Testamentvollstreckers vom AG Bitburg zugefaxt hatte, er soll diese Dokumente ignorieren, denn ich waere nicht Testamentvollstrecker. Laut Gesetz beginnt das Amt des Testamentvollstreckers jedoch mit dieser Annahmeerklaerung, und mir wurde in keiner Weise vom Gericht mitgeteilt, dass ich nicht mehr Testamentvollstrecker bin.

Sie haben fast ein weiteres halbes Jahr meines Lebens vergeudet, denn bis auf den heutigen Tag haben Sie mir in keiner Weise mitgeteilt, wie Sie mir in der Erbschaftssache helfen werden. Ich kann keine Fortschritte in der Angelegenheit verzeichnen. Ganz klar werden die Interessen eines anderen oder auch "anderer" vertreten, denn mit Sicherheit ist mein Rechtsweg **nicht** erschoept, selbst ich als Laie kann dies sehen. Ganz eindeutig muessten alle Verfahrensfehler, die ich feststellen kann, zu einer klaren Wiederaufnahme des Verfahrens und einer anderen Rechtsprechung fuehren. Wenn Sie, Herr Professor, wirklich aktiv an dem Vorgehen beteiligt und ueber jedes Detail der Akte informiert waeren, dann haetten Sie sich laengst mit den Richtern am OLG in Verbindung gesetzt und die Sache klargestellt.

Ich verstehe, dass sich viele Beteiligte schuldig gemacht haben, und all dies auf meine Kosten. Ich werde die Rechte meines Vaters durchsetzen. Im Moment sieht es so aus, als wenn ich eigenstaendig mehr erreichen kann als mit Ihrer Hilfe. Wie gesagt, eine Alternative gibt es nicht, ich bin es meinem Vater schuldig. Eines muessen Sie verstehen: ich habe bereits alles verloren, was mir lieb war, meine Eltern und meine Geschwister. Wenn man fern von der Heimat ist, dann bekommt man eine ganz andere Perspektive. Daher kann ich Ihnen versichern, dass mich nichts mehr erschuettern kann, auch kein "advocatus diaboli" (das ist ja nun mal ein treffender Ausdruck, und ich mag Latein). Wenn es irgendetwas gibt, was Sie mir verheimlichen, dann ist die Zeit der Offenbarung gekommen. Ich lasse mich durch nichts aufhalten. Und im Endeffekt wird es auch meiner Schwester helfen, denn sie muss sich diesem Wunsch meines Vaters beugen, oder ich sehe eine ganz schlimme Zukunft fuer sie. Leider konnte sie nicht sehen, dass ich ihr meinen Anteil sowieso ueberlassen haette.

Ich weiss, dass mit Ihrer Hilfe eine bessere Loesung erarbeitet werden koennte. Doch mit Sicherheit werde ich keine Kostennote von ueber 10,000 Euro bezahlen fuer falsche Rechtsauskunft und die Vertretung der Interessen eines anderen oder anderer, mit dem Ziel, mich abzuschrecken und zur Aufgabe zu zwingen. Wenn nun von einer Kardinalbedingung gesprochen wird, denke ich, dass ich diejenige bin, die diese Bedingungen stellen sollte. Das AG Bitburg teilte mir mit, dass Sie schon lange im Besitz saemtlicher Akten sind, mehr muss ich wohl nicht sagen. Mir fehlen noch manche Akten. Ich verstehe ja auch, dass Sie Kollegen in Schutz nehmen moechten, und ich hatte mich sogar bereit erklaert, RA Seliger anzuhoeeren. Wenn ich keine konkreten Vorschlaege von Ihnen bekomme, wie Sie in der Angelegenheit vorgehen werden, und wenn mir nicht umgehend ein Gespraech mit Ihnen, Prof. Dr. Burandt, gewaehrt wird, dann sollten wir es ganz einfach hierbei belassen, dann werde ich meinen Weg allein fortsetzen. Der Ausgang der Angelegenheit liegt an Ihnen. Ich vertraue darauf, dass Sie ein kompetenter Anwalt sind. Mit groesster Sorgfalt habe ich Sie ausgesucht und angeschrieben, Herr Professor! Im Nachhinein muss ich sagen, dass es mir aufrichtig leid tut, Sie in eine Position versetzt zu haben, die nun mit so grosser Verantwortung verbunden ist. ..

Mit freundlichen Gruessen aus Amerika,
Inge H. McDermaid

From: Wolfgang Burandt <Prof.Burandt@ses-law.de>

To: raihmc@aol.com

Subject: McDermaid / Erbsache

Date: Mon, Sep 22, 2008 2:17 am

Attachments: Schreiben_an_Mandantin__(117073).doc (79K)

Per E-Mail: raihmc@aol.com

Frau
Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Hamburg, den 7. Oktober 2009

681/08BU Bu/sa
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576
Prof.Burandt@ses-law.de

McDermaid - Erbsache Erbausschlagung

Sehr geehrte Frau McDermaid,

in obiger Angelegenheit erinnern wir nochmals an den Fristablauf zur **sofortigen Beschwerde am 25.09.2008**. Wir weisen darauf hin, dass Sie sich vor dem Landgericht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 78 ZPO.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

- Rechtsanwalt -

S·E·S HAMBURG

Dr. Günther Espey
Dr. Helmuth Baumeister
Hartmut Götze
Klaus Brenken 8), 9)
Christian von Bitter 1)
Dr. Jürgen Sparr LL.M.
Dr. Claudia Böckmann 4)
Prof. Dr. Wolfgang
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)
Frank van Alen
Christine Lingenfeller LL.M.
Norbert Guhl
Stephan Neubauer 6)
Jan M. Antholz 6)
Oliver Korte 5)
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)
Friederike Kaehler
Spitalerstraße 4
D-20095 Hamburg
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

S·E·S BERLIN

Dietger Feder, Notar 1)
Dettef P. Eulitz, Notar
Martin Schrader
Dr. Nikolaus Würtz 1)
Götz Faude 1)
Thomas Weischede 10)
Daniel Wendland
Dr. Dirk Fischer
Ralph Siebert
Lars Getschmann
Orkun Sahin
Carl-Friedrich Wendt, Notar
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

HypoVereinsbank
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61762

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1180 200 261

Anderkonto: HypoVereinsbank
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300
BLZ 200 300 00
Konto 38 61788

www.ses-law.de
VAT-Id.No. DE 118921134
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL
INTERNATIONAL**

An International Network
of Independent Law Firms